

**1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)**  
**15. Synopse (ab 14.02.2020 und nach Ende der 2. Beteiligungsrunde eingegangen)**  
**der Anregungen und Bedenken**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung und Verfahrensbeteiligte.**

**Erläuterung:**

Im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplans Düsseldorf gingen einige Stellungnahmen so spät ein, dass sie nicht mehr in der Sitzungsvorlage vom 13.03.2020 verarbeitet werden konnten. Die Schreiben sind überwiegend direkt an die Regionalratsmitglieder versandt worden und von daher in den meisten Fällen bekannt. Sie werden zur Sicherheit hier noch einmal aufgeführt und mit einer regionalplanerischen Bewertung versehen. Dies wird dem Regionalrat mit dieser Tischvorlage zur Kenntnis gegeben und damit bei dem Beschlussvorschlag mit einbezogen. Diese Tischvorlage ist auch während der Sitzung des Regionalrates im Sitzungssaal einsehbar.

Die hier aufgeführten Stellungnahmen geben verschiedene Sichtweisen insbesondere zu Flächen im Bergischen und in Kerken wieder. Viele der Argumente sind auch zuvor bereits Gegenstand der bisherigen regionalplanerischen Bewertungen gewesen. Die benannten Argumente führen – auch gemäß den bisherigen Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kommunalstabellen – nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen (siehe hierzu die Bewertungen in der rechten Spalte der unten gelisteten Schreiben). Sie haben in Relation zu den aus den Unterlagen zur Regionalplanänderung ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen. Auch ist ein zwischenzeitlich eingegangener Hinweis, dass in dem Protokoll der ersten Erörterung ein redaktioneller Fehler vorhanden sei (KR\_07 wurde als KR\_06 bezeichnet unter einem Beitrag aus dem zu entnehmen ist, dass es um KR\_07 geht), nicht weiter entscheidungsrelevant, weil der Steckbrief die Bewertung richtig wiedergibt und im weiteren Verfahren die planerischen Erwägungen stützte und entsprechend in der zweiten Beteiligung auch veröffentlicht wurde.

**Inhalt**

Ö-2020-02-18-A Wuppertal.....	3
Ö-2020-02-25-A Velbert.....	6
Ö-2020-02-26-A Hilden .....	10

Ö-2020-03-14-A	Wuppertal.....	13
Ö-2020-03-17-A	Kerken.....	39
Ö-2020-03-19-A	Wuppertal.....	42
Ö-2020-03-19-B	Wuppertal.....	43
Ö-2020-03-25-A	Kerken.....	47
Ö-2020-05-04-A	Wuppertal.....	56
Ö-2020-05-05-A	Wuppertal.....	57
Ö-2020-05-05-B	Kerken.....	61
V-1117-2020-03-18	Gemeinde Kerken.....	66
V-2432-2020-03-24	Stadtwerke Duisburg AG .....	67

Abs.	Stellungnahme		
	<b>Ö-2020-02-18-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261623/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p><b>OFFENER BRIEF ZUM REGIONALPLAN DÜSSELDORF</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,  sehr geehrte Mitglieder des Regionalrates,  sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,  sehr geehrte Herren Landräte,</p> <p>Sie werden in der nahen Zukunft über den Regionalplan Düsseldorf RPD in seiner dann letzten Änderung beraten und beschließen. Ich schreibe aus Wuppertal im Namen aller Cronenberger Bürgervereine als Vorsitzender des Bürgervereins Hahnerberg-Cronenfeld, in dessen Wirkungsbereich sich der im Regionalplan als ASB-Fläche ausgewiesene Bereich „W_09-Hipkendahl“ befindet.</p> <p>Obwohl sowohl die Cronenberger Bezirksvertretung als auch der Wuppertaler Stadtrat diese Fläche als geplante ASB-Fläche aus insbesondere ökologischen Aspekten abgelehnt hatten, wurde sie von der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Vermerk: „Der Anregung der Stadt wird nicht gefolgt. Die Fläche Hipkendahl wird aufgrund ihrer Eignung als zusätzlicher ASB im RPD dargestellt.“ dennoch beibehalten. Immerhin weist die Stadt aus: „Die Fläche ist zwar siedlungsstrukturell gut erschlossen, hat aber wie von der Regionalplanungsbehörde selbst prognostizierte, erhebliche Umweltauswirkungen. Die Fläche liegt fast zur Hälfte im (Abstandsbereich zu einem) FFH-Gebiet. 15 % der Fläche liegen im Waldabstandsbereich. Aus diesen Gründen wird eine Entwicklung der Fläche als kritisch angesehen.“</p> <p>Die Flächenmeldung der Stadt umfasste überdies rund 150 ha und überschreitet damit den von der Regionalplanungsbehörde für Wuppertal festgesetzten Bedarf an ASB in Höhe von 125 ha. Insgesamt ging es in der Abstimmung zwischen Bezirksregierung und Stadt um 36 Bereiche, von denen die Stadt bei 13 Flächen zustimmte, immerhin 4 von der Stadt vorgeschlagene Gebiete fanden auch das Placet der Bezirksregierung, aber ganze 19-mal überstimmte die Bezirksregierung das städtische Votum, also die Stimme des Bürgers. Regierungspräsidentin Birgitta Radermacher und Hans-Jürgen Petrauschke, Vorsitzender des Regionalrates, erklären auf der Internetseite der Bezirksregierung die</p>		<p>Die benannten Argumente sind überwiegend aus anderen Stellungnahmen im Beteiligungszeitraum bekannt und führen gemäß den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kom-munaltabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen. Auch die allgemeinen politischen Zielsetzungen, die in dieser Stellungnahme aufgeführt werden,</p>

<b>Ö-2020-02-18-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261623/2020</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
<p>Idee des Projektes und unterstreichen die Bedeutung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Das ist für uns hier weder erkennbar noch nachvollziehbar, sondern erscheint uns eher als Lippenbekenntnis.</p> <p>Wir wenden uns ganz grundsätzlich gegen den „Flächenfraß“ ökologisch wichtiger und dazu ohnehin immer knapper werdender Naturflächen. Wir finden, dass hier deutlich mehr Kreativität in den Findungs- und Entscheidungsprozess fließen müsste. Man macht es sich recht leicht, wenn einfach behauptet wird, die Flächen seien eben notwendig, man brauche zusätzlichen Wohnraum. Das greift unseres Erachtens nach deutlich zu kurz.</p> <p>Auch wenn es ein vorgeblich mathematisch genaues Flächenranking gibt, so ist die Ermittlung selbst nur schwer nachvollziehbar und enthält in der Tiefe durchaus willkürliche Einordnungen. Sie liebe Mitglieder des Regionalrates, die Sie über dieses Ranking letztendlich abstimmen werden, möchte ich bitten, sich einmal kritisch mit diesem Hintergrund zu befassen und für sich die Frage zur Nachvollziehbarkeit dieser Berechnungen selbst zu beantworten:</p> <p><a href="http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aen/01rpd_aen_2bet/Teil1_Begrueundung.pdf">http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aen/01rpd_aen_2bet/Teil1_Begrueundung.pdf</a></p> <p>(hier: Durchführung des Rankings ab S. 29)</p> <p>Die Erhaltung unserer Natur gerade in Zeiten von „Fridays for Future“ muss oberste Priorität haben und darf nicht leichtfertig einem Mangel an Fantasie und Kreativität geopfert werden. Die ökologische Bewertung muss eine erheblich stärkere Gewichtung erfahren, was unweigerlich dazu führte, große Flächenareale – nicht nur „W_09-Hipkendahl“ – aus der derzeitigen Planung herausnehmen zu müssen. Dann ist tatsächlich die von uns so vermisste Kreativität notwendig, im Innenstadtbereich zusätzliche Wohnpotenziale zu finden. Allein wirtschaftliche Gründe bei der günstigeren Erschließung von Naturraum dürfen dann nicht mehr im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Europäische Kommission hat Deutschland „nachdrücklich“ aufgefordert, den Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)- Richtlinie ordnungsgemäß nachzukommen. Der Richtlinie zufolge müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete mit spezifischen Erhaltungszielen und entsprechenden Maßnahmen ausweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Arten und Lebensräume zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Laut der EU-Kommission ist die Frist für die Umsetzung solcher Maßnahmen für die betreffenden Gebiete in Deutschland in einigen Fällen bereits vor „mehr als zehn Jahren“ abgelaufen. Daher habe man der Bundesrepublik im Jahr 2015 ein Aufforderungsschreiben und 2019 nach langwierigen Gesprächen mit Berlin ein ergänzendes Aufforderungsschreiben</p>		<p>können aufgrund Ihrer Allgemeinheit nicht zu einer Änderung der Plankonzeption gemäß LEP und der dortigen Zielsetzung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung führen. Auch die Argumente zur Innenentwicklung sind mit in die Plankonzeption eingeflossen. (siehe hierzu die regionalplanerischen Bewertungen in der Nr. 11 - Thementabelle). Was die Abwägung mit den Umweltaspekten anbetrifft ist auf die Begründung und auf die regionalplanerischen Bewertungen zu verweisen. Insgesamt ha-</p>

<b>Ö-2020-02-18-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261623/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>zukommen lassen. Dennoch sei bei allen 4.606 Natura-2000-Gebieten, in sämtlichen Bundesländern und auf Bundesebene eine fortbestehende Praxis zu beobachten, dass „keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele“ festgelegt würden. Moniert wird, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen gemäß der FFH-Richtlinie habe.</p> <p>Im Städtebau versierte Stadtplaner sagen uns, die 1. Änderung des RPD gehe wohl davon aus, dass 2018 die Bevölkerungsprognose drastisch nach oben korrigiert werden musste, woraus sich argumentativ ein Mehrbedarf an 1-2 Personenhaushalten ergab. Das ist aber eher die Zielgruppe für innere Verdichtungen von Städten oder Siedlungen und nicht für die Ansiedlung auf Außenflächen. Hier liegt unseres Erachtens nach ein systematischer Planungsfehler vor, wenn dann Naturflächen in Randlagen hierzu ertüchtigt werden sollen.</p> <p>Die „Charta von Leipzig“ (2012) des Deutschen Städtetages formuliert auch im europäischen Konsens:</p> <p>„Um die gewachsene europäische Stadt als „ein wertvolles und unersetzbares Wirtschafts-, Sozial und Kulturgut“ zu schützen, wurden strategische und koordinierte Lösungsansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung erarbeitet. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Ökonomie, Ökologie und Soziales – sollen dabei gleichberechtigt berücksichtigt werden. Für die Umsetzung und das Erreichen der Ziele sollen sowohl die Ansätze einer integrierten Stadtentwicklungspolitik stärker genutzt, als auch den benachteiligten Stadtquartieren im gesamtstädtischen Kontext besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.“</p> <p>Auch die letzte Änderung des Bundesbaugesetzes zielt in eben diese Richtung:</p> <p>„Um dem Problem des hohen Wohnbedarfs in den Innenstädten zu begegnen, wurde im Mai 2017 mit dem sogenannten „Urbanen Gebiet (MU)“ eine neue Baurechtskategorie in der Baunutzungsverordnung (§ 6a BauNVO) geschaffen. Sie soll vor dem Hintergrund des Vorrangs von Innentwicklung und Bestandserneuerung vor einer Siedlungsexpansion der Idee einer nutzungsgemischten Stadt und einer Stadt der kurzen Wege baurechtlich Rechnung tragen. Bei dem „Urbanen Gebiet“ handelt es sich um die erste neue Gebietskategorie seit 1977.“</p> <p>Dies zeigt die veränderten Sichtweisen, Empfehlungen und Möglichkeiten, urbanen Wohnraum zu schaffen. Dem kann der aktuelle Regionalplan nicht genügen. Er ist insofern in seiner Gänze abzulehnen, sollten nicht massive ökologische Korrekturen vorgenommen werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, diese formalen, für uns durchaus widersprüch-</p>		<p>ben die Ausführungen in der Stellungnahme in Relation zu den aus den Unterlagen zur RPÄ ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen.</p>

	<b>Ö-2020-02-18-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261623/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>lichen Hintergründe des RPD durch eine versierte Kanzlei für Verwaltungsrecht prüfen zu lassen.</p> <p>Zunächst appellieren wir hier an Ihr Gewissen, Ihre Entscheidung frei von politischer oder verbandsmäßiger Provenienz im Sinne unserer Umwelt, also für Ihre und unsere Kinder und Enkel zu treffen.</p> <p>■, Vorsitzender Bürgerverein Hahnerberg-Cronenfeld für die AG „Die Cronenberger“</p>		
	<b>Ö-2020-02-25-A Velbert</b> <a href="#">Dokument 261624/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Regionalrates,</p> <p>in Kürze werden Sie über die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) bzw. die von der Bezirksregierung Düsseldorf (BRD) vorgeschlagenen neuen ASB-Flächen abstimmen. Wir wenden uns hier an Sie hinsichtlich der Flächen im Bereich der Stadt Velbert (Kreis Mettmann): WALLMICHTRATH ME_VEL_01, GUTSWEG ME_VEL_04 und DONNENBERGERSTR ME_VEL_06_02. Wir werden unterstützt von der BI "Gutsweg gegen Bebauung", vom BUND Velbert, vom NABU Velbert sowie vom Bürgerverein Velbert-Langenberg.</p> <p>Wir wenden uns an Sie, da unsere Stellungnahmen, Darlegungen und Ausführungen, so fachlich fundiert Sie auch gewesen sind, beim zuständigen Dezernat 32 der Bezirksregierung zwar zur Kenntnis genommen wurden, aber keinerlei Korrektur bei der Bewertung der Flächen bewirkten.</p> <p>Im Falle der Fläche GUTSWEG ME_VEL_04 wurden TABUFLÄCHEN (gem. eigener Festsetzung der BRD) wie Fließ-Gewässer, Überflutungswiesen, Steil- und Fels-Uferhänge und sogar Waldflächen überplant. Auch von Ökologen kartierte verfahrenskritische Arten wurden einfach ignoriert. Sogar der Fundort eines der letzten Hirschkäfer-Brutmeiler des ME-Kreises änderte nichts an der Flächenausweisung. Es wurde ohne jegliche Überprüfung das Gegenteil behauptet, nämlich, dass es keine dieser Arten bzw. irgendwelche Konflikte gäbe. Eine strategische Umweltprüfung (SUP) wurde einfach mit der kuriosen Begründung abgelehnt, dass die Fläche dafür zu klein wäre - als wenn Flächen-größe ein Maßstab für die ökologische Wertigkeit wäre.</p>		<p>Die benannten Argumente sind aus anderen Stellungnahmen im Beteiligungszeitraum bekannt und führen gemäß den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kommunalstabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewer-</p>

<p><b>Ö-2020-02-25-A Velbert</b>  <a href="#">Dokument 261624/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  →</p>	
<p>Trotz der von uns dargelegten erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte und der TABU-Flächen erhielt die Fläche GUTSWEG ME_VEL_04 die vollen 15 Punkte im Ökologie-Ranking - als wenn es keinerlei ökologischen Wert und daher keine Konflikte gäbe. Die ausführlichen fachlichen Darlegungen zweier Berufs-Ökologen zählten für die BRD nicht. Alle dargelegten Fakten wurden ignoriert.</p> <p>Für die zwei anderen Velberter Flächen (WALLMICHRATH ME_VEL_01 und DONNENBERGERSTR ME_VEL_06_02) wurde eine SUP durch die BRD durchgeführt, die erhebliche Umweltauswirkungen attestiert. Dennoch erfolgte eine Ökologie-Bepunktung der Flächen auch hier, als gäbe es keinerlei Konflikte und Auswirkungen. Diese Verfahrensweise durchzieht das gesamte Verfahren und stellt dieses daher gänzlich in Frage. Ich möchte hiermit alle Entscheidungsträger darauf hinweisen, dass Sie sich im Falle einer Zustimmung basierend auf dieser willkürlichen, unqualifizierten Bewertungsvorgehensweise hinsichtlich der Ökologie-Wertung, vielfacher Zerstörung von wertvollstem Naturraum schuldig machen.</p> <p>Der Umstand der völlig unzureichenden Bewertung wertvoller Habitatsflächen wurde bereits vom Landesbüro der Naturschutzverbände aufgezeigt und in der 1. Offenlage für viele Flächen dargelegt. Dennoch schenkte die BRD diesen Ausführungen keine Beachtung und korrigierte ihre fehlerhaften Bewertungen nicht. So werden weiterhin Flächen mit hohem ökologischen Konfliktpotential mit voller Ökologie-Punktzahl bewertet. Hierdurch ergibt sich dann zumeist eine Gesamtpunktzahl knapp oberhalb der Kappungsgrenze, so dass nun die Flächen für eine Bebauung als geeignet eingestuft werden konnten. Auch wenn es angeblich ein mathematisch genaues Flächenranking-Modell gibt, so ist die tatsächliche Bepunktung jedoch im Ökologiebereich de facto eine Farce, unplausibel und willkürlich wie die Erklärungsversuche der BRD beim 1. Erörterungstermin.</p> <p>Ein weiterer argumentativer Schwachpunkt des Verfahrens ist die Bedarfsherleitung. Die angeführte IT-NRW Prognose weist tatsächlich stark ansteigende Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2035 aus. Beim Vergleich mit den Statistiken der zurückliegenden Jahre wird jedoch deutlich, dass die erwartete Höchstzahl etwa auf dem Niveau von 2006 liegt. Mit anderen Worten: Es reicht größtenteils, die Leerstände aufzubereiten und attraktiver zu machen. Im Städtebau versierte Stadtplaner sagen uns, die 1. Änderung des RPD gehe wohl davon aus, dass 2018 die Bevölkerungsprognose drastisch nach oben korrigiert werden musste, woraus sich argumentativ ein Mehrbedarf an 1-2 Personenhaushalten ergab. Das ist aber eher die Zielgruppe für innere Verdichtungen von Städten oder Siedlungen</p>		<p>tungen. Die Ausführungen und Argumente zu den regionalplanerischen Bewertungen, dass die Natur- und Artenschutzrechtlichen Aspekte nicht hinreichend gewürdigt würden, wird zurückgewiesen. Die Befassung mit diesen ist entsprechend der Konzeption im Umweltbericht und dem regionalplanerischen Maßstab sachgerecht erfolgt. Weitere Prüfungen erfolgen maßstabsgerecht auf nachfolgenden Planungsebenen. Auch die Argumente zur Bedarfsberechnung und Innenentwicklung sind mit in die</p>

<b>Ö-2020-02-25-A Velbert</b> <a href="#">Dokument 261624/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>und nicht für die Ansiedlung von Einfamilienhäusern auf Außenflächen.</p> <p>Es liegt unseres Erachtens nach ein systematischer Planungsfehler vor, wenn dann Naturflächen in Randlagen dafür genutzt werden sollen, große Einfamilienhaus-Siedlungen zu errichten, denn hierdurch wird der städtischen Zielgruppe der Wohnungssuchenden nicht geholfen. Gefragt ist eine intelligente Innenverdichtung, zu der jedoch eine deutlich kreativere Raum- und Regionalplanung notwendig ist, wie dies schon in der „Charta von Leipzig“ und in der letzten Änderung des Baugesetzbuches gefordert wurde. Dies zeigt die veränderten Sichtweisen, Empfehlungen und Möglichkeiten, urbanen Wohnraum zu schaffen. Dem kann der aktuelle Regionalplan nicht genügen. Er ist insofern in seiner Gänze abzulehnen, sollten nicht massive ökologische Korrekturen vorgenommen werden.</p> <p>Die hier praktizierte Form von „Bauen auf der grünen Wiese“ ist dagegen ein Relikt aus dem letzten Jahrhundert, aus Zeiten von leichtfertigem Flächenfraß mit Klimawandel und Artensterben, ein Zeichen von Inkompetenz, Gewissenlosigkeit und Ideenlosigkeit.</p> <p>Sehr geehrte Regierungspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Regionalrates, wir bitten Sie, sich insgesamt kritisch mit dem Änderungsverfahren des RPDs zu beschäftigen.</p> <p>Neben den vorgenannten Ausführungen ist auch die Verfahrensweise bei den Offenlagen zu kritisieren. Nicht nur, dass Stellungnahmen und Bedenken nur willkürlich entsprochen wird, so werden auch selbst nach Ende der 2. Offenlagefrist die Dokumente, auf die man sich gerade noch bezogen hat, nachträglich wieder geändert. So war für die Stadt Velbert während der 2. Offenlage noch ein geringer Wohnflächen-Bedarf eingetragen. Kurz nach Ende der 2. Offenlage wurde der Wert geändert und sogar ein deutlicher Überschuss an Wohnflächen-Reserven dargestellt. Hierdurch müsste somit eine Neuweisung von ASB-Flächen für die Stadt Velbert unnötig werden! Jedoch blieben alle 3 Vorschlagsflächen weiterhin aufgeführt. Dadurch, dass diese Änderung nach Ende der Abgabefrist für Stellungnahmen erfolgte, wurde jegliche Möglichkeit für Einwände unterbunden. Jetzt kann nicht einmal mehr in Form einer Stellungnahme aufgezeigt werden, dass die offensichtlich überflüssigen Velberter ASB-Flächen aus dem Verfahren zu nehmen sind. Dies ist eine haarsträubende Vorgehensweise.</p>		<p>Plankonzeption eingeflossen. (siehe hierzu die regionalplanerischen Bewertungen in der Nr. 11 - Thementabelle). Die Behauptungen einer willkürlichen regionalplanerischen Bewertung werden zurückgewiesen, ebenso wie die Aussage, dass sich nach der zweiten Offenlage die Bedarfswerte der Stadt Velbert geändert hätten. Auch die allgemeinen politischen Zielsetzungen, die in dieser Stellungnahme aufgeführt werden, können aufgrund Ihrer Allgemeinheit nicht zu einer Änderung der Plankon-</p>



<b>Ö-2020-02-25-A Velbert</b> <a href="#">Dokument 261624/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Auch dieser Verfahrensfehler macht das gesamte Verfahren juristisch derart angreifbar, dass ich darauf hoffe, dass der Regionalrat, der sich durch diesen Brief hinreichend informiert fühlen sollte, seinem Gewissen folgt und den vorgebrachten Beschlussvorschlag ablehnt oder zumindest eine Nachbesserung fordert, denn die ökologischen Gesichtspunkte dürfen nicht dermaßen übergangen werden.</p> <p>Die Erhaltung unserer Natur gerade in Zeiten von „Fridays for Future“ muss oberste Priorität haben und darf nicht leichtfertig aufgrund von Widerspiegelung falscher Gegebenheiten bei der Bedarfsermittlung und Winkelzügen bei der Verfahrensdurchführung oder einem Mangel an Fantasie und Kreativität geopfert werden.</p> <p>Wir appellieren an Sie, geehrte Frau Regierungspräsidentin, geehrte Mitglieder des Regionalrates, lassen Sie nicht zu, dass wertvoller, unwiederbringlicher Naturraum zerstört wird. Bitte setzen Sie sich für eine gewissenhafte Bearbeitung der Regionalplanänderung ein. Ein totales Vernachlässigen ökologischer Gesichtspunkte ist weder zeitgemäß noch nachvollziehbar und darf es heutzutage einfach nicht mehr geben! Allein wirtschaftliche Gründe für z.B. eine günstigere Bauflächen-Erschließung im Naturraum dürfen auf keinen Fall im Vordergrund stehen.</p> <p>Wir bitten Sie daher eindringlich, für eine Ablehnung der 1. Regionalplanänderung einzutreten und sich im Vorfeld der Abstimmung mit den Damen und Herren Landräten und Oberbürgermeister*innen, die hier in Kopie gesetzt sind, noch einmal über die vorgenannten Gegebenheiten auszutauschen, um ein gemeinschaftliches Votum für den Erhalt unser Natur und Landschaft zu finden. Erhalt von Lebensraum seltener, streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, Erhalt von wichtigen Frischluft-Produktionsstätten, Erhalt eines intakten und gesunden Lebensraumes, der Heimat und Erholungsraum auch für zukünftige Generationen, für all unsere Kinder und Enkel, ist.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie sich bei der Entscheidungsfindung von Ihrem Gewissen und Ihrer Vernunft leiten lassen und nicht von politischen Zwängen oder wirtschaftlichen Erwägungen.</p>		<p>zeption führen. Insgesamt haben die Ausführungen in der Stellungnahme in Relation zu den aus den Unterlagen zur RPÄ ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen.</p>

	<b>Ö-2020-02-25-A Velbert</b> <a href="#">Dokument 261624/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	Mit freundlichen Grüßen		
	<b>Ö-2020-02-26-A Hilden</b> <a href="#">Dokument 261625/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
01	<p>Guten Tag,</p> <p>Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Regionalrates,</p> <p>zunächst möchte ich ■■■ (Ö-2020-02-25-A Velbert <i>siehe vorherige Anregung</i>) für seine Ausführungen danken und ebenfalls noch einige eigene Inhalte zu dem 1. Änderungsverfahren und dem Ablauf der Beteiligung, Anhörung und Protokollierung beifügen.</p> <p>Es dürfte für die Mitglieder des Regionalrates wichtig sein, zu wissen, wie die von der Planungsbehörde vorgestellten Pläne und Ausweisungen zustande gekommen sind und welche "Unsicherheiten" und möglicherweise auch "Unverständnis" sich dort widerspiegeln.</p> <p>Hierzu lege ich eine kurze Darstellung meiner persönlichen Erfahrungen (mit Faktennachweis) für einen weiteren Ausschnitt des gesamten Verfahrens als Anlage bei.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme aus Hilden, wonach im Erörterungsprotokoll Zahlen zum Bedarf und ähnlichem nicht richtig wiedergegeben worden seien, wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Die gemachten Wortbeiträge (des Einwenders) im Rahmen der Erörterung sind im Erörterungsprotokoll korrekt wiedergegeben. Die Aussagen zu Fehlleistungen oder dergleichen werden zurückgewiesen.</p>

<p><b>Ö-2020-02-26-A Hilden</b>  <a href="#">Dokument 261625/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  →</p>	
	<p><b>Das "Unverständnis" der RP-Behörde - zwei Beispiele für viele</b></p> <p>Aus meinem Vortrag (wie in der schriftlichen Einwendung):</p> <p>Dubios und nicht nachvollziehbar stellt sich weiter die Bedarfsmittlung dar:</p> <p>Ein weiteres Problem stellt die nicht nachvollziehbare Bedarfsberechnung für den zukünftige notwendigen Wohnraum dar.</p> <p>Für den Kreis Mettmann wurde die Zahl der Haushalte im Jahr 2018 mit 243.900 und für das Jahr 2019 mit 244.300 angegeben. Ob es sich dabei um Istzahlen handelt ist nicht ersichtlich. Dazu wird eine Prognose für 2030 von 245.200 und damit plus 1.300 gegenüber 2018 und plus 900 gegenüber 2019 aufgestellt. Auf das Jahr 2040 weiter hochgerechnet - mit logischerweise größerer Unsicherheit behaftet - werden 246.400 Haushalte vorausgesetzt. Diesen im Maximalfall 2.700 (=246.600-243.900) zusätzlich errechneten Haushalten werden alleine schon für die - im Kreis Mettmann und darüber hinaus - dichtestbesiedelte Stadt <b>Hilden 2.100 WE als zusätzlicher Bedarf zugerechnet</b>. Das freut die Immobilienlobby und vielleicht auch einige Menschen in Rat und Verwaltung der Stadt, aber keinesfalls die dort lebenden Bürger*innen.</p> <p>Über diesen unverständlich hoch errechneten Bedarf für Hilden hinaus werden für die weiteren Städte des Kreises Mettmann insgesamt 17.250 Wohneinheiten als Bedarf errechnet. <b>Damit steht ein angeblicher Gesamtbedarf von 19.350 Wohneinheiten dem errechneten Zuwachs von 2.700 Haushalten aus der Bevölkerungsprognose entgegen.</b></p> <p>Das erscheint objektiv unlogisch und maßlos überzogen. Dies zumal in fast allen Gemeinden auch im Kreis Mettmann aktuell - hier im Jahr 2019 - durchaus signifikante Wohnungseerstände zu beobachten sind.</p> <p><b>Aus dem Protokoll:</b></p> <p>vom BUND Kreis Mettmann regt an, dass er die grundsätzliche Bedarfsberechnung nicht beurteilen könne, da er hauptsächlich für den Kreis Mettmann zuständig sei. Für den Kreis Mettmann sei jedoch nur eine <i>relativ kleine Anzahl an zusätzlichen Haushalten geplant</i>. Daneben erwähnt [REDACTED] dass es sich bei dem Kreis Mettmann um den am dichtest besiedelten Kreis in Nordrhein-Westfalen handele, vielleicht sogar in ganz Deutschland. In diesem Kreis läge die Stadt Hilden, welche die am dichtest besiedelte Stadt im gesamten Kreis darstelle. Bedingt durch diese hohe Dichte stelle sich die Frage, wie die Planung dazu kommt, die <i>maximal zusätzlichen Haushalte in Hilden mit 2.700 und im gesamten Kreis mit 2.250 Wohneinheiten</i> zu beziffern und entsprechende Flächen ausweisen zu wollen. Der BUND Kreis Mettmann halte den Bedarf für nicht akzeptabel.</p>	
<p>Erstaunlich, dass Planungsfachleute der Regionalplanungsbehörde die "eigenen Zahlen" nicht richtig kennen und Inhalte und Zahlen aus dem Vortrag (die Zitate aus unseren Einwendungen waren, welche der Behörde ja sogar schriftlich vorlagen) nicht richtig im Protokoll wiedergeben können.</p> <p>Welchen Wert hat ein solches Protokoll und wie sollen dem Regionalrat evtl. Unterschiede und Entscheidungsmöglichkeiten - sachgerecht und Faktentreu - vermittelt werden ?</p>		

<p><b>Ö-2020-02-26-A Hilden</b>  <a href="#">Dokument 261625/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  →</p>
<p>                     Aus dem Protokoll:                      [redacted] vom BUND Kreis Metmann führt aus, dass es sich bei der Berechnung um eine Doppelberechnung handele. Er erwähnt, dass ein strategisches Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hilden existiere, welches aussage, dass beispielsweise die <u>Ersatzbedarfe durch die demografische Entwicklung übererfüllt werden</u>. Zudem seien in der Stadt Hilden bis zu <u>2.000 Wohneinheiten auf Grundstücken angesiedelt, welche sich als weiter ausbaufähig darstellen würden</u>. Wenn der Ersatzbedarf dann einfach dazugerechnet werden würde, handele es sich um eine Doppelberechnung.                       Die RPB entgegnet, dass dieser Faktor in der Gesamtschau berücksichtigt worden sei, zusätzlich jedoch auch die Effekte von Zusammenlegung und Abriss zu berücksichtigen seien.                       Nicht mehr nur als erstaunlich sondern als eher "manipulativ" müssen wir dieses Beispiele empfinden, empfinden. Denn wenn "freierwende" Immobilien als "Ersatzbedarf" umdefiniert werden, dann fragen wir, ob der Unterschied nicht verstanden wird oder nicht gesehen werden soll?                       Fazit:                      Als "erfahrenere" Teilnehmer von vielen Anhörigen kann ich bei diesen "Fehlleistungen" nur Zorn und Enttäuschung ausdrücken.                       Die auftraggebende Regionalversammlung sollte ernsthaft und kritisch prüfen, ob auf der Grundlage dieser Unterlagen tatsächlich ein fachlich und politisch tragbarer Beschluss gefasst werden kann. Meiner Meinung nach ist das zumindest zu vielen vorgelegten Punkten nicht der Fall und ich erwarte, dass die Behörde in eine weitere klärende Runde geschickt wird, um wenigstens die größten Fehler auszumerken!                       [redacted] BUND-Regionalgruppe Düsseldorf                      [redacted]                 </p>	<p>                     Aus meinem Vortrag ( wie in der schriftlichen Einwendung)::                       Für die Stadt Hilden liegt zum Beispiel ein „Strategisches Stadtentwicklungskonzept“ aus dem Jahr 2010/2011 vor, nach dem für das Jahr 2025 bereits mit ca 900 bis 1.700 <u>freierwenden Immobilien auf Grund der demografischen Entwicklung zu rechnen ist</u>. Berücksichtigt man den jetzt angesetzten Horizont 2040 so wird diese Zahl der <u>freierwenden Wohneinheiten sehr viel höher einzuschätzen sein</u>, ohne dass dafür „neue Flächen“ in Anspruch genommen werden brauchen.                       Aus dem Protokoll:                      [redacted] vom BUND Kreis Metmann führt aus, dass es sich bei der Berechnung um eine Doppelberechnung handele. Er erwähnt, dass ein strategisches Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hilden existiere, welches aussage, dass beispielsweise die <u>Ersatzbedarfe durch die demografische Entwicklung übererfüllt werden</u>. Zudem seien in der Stadt Hilden bis zu <u>2.000 Wohneinheiten auf Grundstücken angesiedelt, welche sich als weiter ausbaufähig darstellen würden</u>. Wenn der Ersatzbedarf dann einfach dazugerechnet werden würde, handele es sich um eine Doppelberechnung.                       Die RPB entgegnet, dass dieser Faktor in der Gesamtschau berücksichtigt worden sei, zusätzlich jedoch auch die Effekte von Zusammenlegung und Abriss zu berücksichtigen seien.                       Nicht mehr nur als erstaunlich sondern als eher "manipulativ" müssen wir dieses Beispiele empfinden, empfinden. Denn wenn "freierwende" Immobilien als "Ersatzbedarf" umdefiniert werden, dann fragen wir, ob der Unterschied nicht verstanden wird oder nicht gesehen werden soll?                       Fazit:                      Als "erfahrenere" Teilnehmer von vielen Anhörigen kann ich bei diesen "Fehlleistungen" nur Zorn und Enttäuschung ausdrücken.                       Die auftraggebende Regionalversammlung sollte ernsthaft und kritisch prüfen, ob auf der Grundlage dieser Unterlagen tatsächlich ein fachlich und politisch tragbarer Beschluss gefasst werden kann. Meiner Meinung nach ist das zumindest zu vielen vorgelegten Punkten nicht der Fall und ich erwarte, dass die Behörde in eine weitere klärende Runde geschickt wird, um wenigstens die größten Fehler auszumerken!                       [redacted] BUND-Regionalgruppe Düsseldorf                      [redacted]                 </p>

	<b>Ö-2020-03-14-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument CC:238425/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte ■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach dem in den letzten Monaten die verwaltungs- und politischer Gremienarbeiten in den Städten und Gemeinden über die Auswahlverfahren der neuen ASB Flächen und Rückmeldung der Stadtverwaltung Wuppertal mit dem aktuellen Informationen möchte ich mich bei Ihnen melden. Am 25.03.2020 findet bei Ihnen Planungsausschuss und am 02.04.2020 findet dann abschließend der Regionalratssitzung statt, an denen die abschließenden Entscheidungen über die Festlegung der neuen ASB Flächen getroffen werden sollen.</p> <p>Wir als Planungs- und Entwicklungsunternehmung haben den Auftrag von der Vorwerk'schen Grundstücksgesellschaft, die in der Gesellschaft befindlichen Grundstücksflächen zu entwickeln, zu planen. Innerhalb diesem Auftrag haben wir der Stadt Wuppertal zu Beginn der Anfrage über die Flächenpotentiale insgesamt 6 Grundstücksflächen vorbereitet und als Vorschlag eingereicht. Davon hat die Stadt, Fachgutachterbüro und Regionalratsorgane, insgesamt 2 davon weiter verfolgt und bearbeitet. Diese sind W_10 Böhler Hof und W_17 Adolf-Vorwerk-Straße. Ich habe insoweit bislang die durchgeführten Verfahren und Schritte gut folgen können.</p> <p>Mein Anliegen besteht darin, dass letzte Woche eine Bürgerinitiative Namens Marper-Für -Alle seit wenigen Wochen sehr Aktiv und Aggressiv gegen die weitere Planung lokal Aktiv ist. Diese BI besteht hauptsächlich aus den Einwohnern des Wohngebietes Toelle Turm`s, die ich einen oder anderen auch persönlich kenne.</p> <p>Die BI wirbt mit den falschen Daten, auch hinsichtlich der Größe des Plangebietes, die die BI mit 180.000 m<sup>2</sup> in der Presse wirbt. Die Bürger aus der Nachbarschaft haben teilweise eigenen Häuser auch auf der südlichen Seite der Adolf-Vorwerk-Straße. Hierzu habe ich Ihnen alle auf Internetseite der BI zusammengestellten Materialien für Sie als</p>		<p>Die benannten Argumente (Anlage 15) sind bekannt und führen gemäß den bisherigen Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Komunal tabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen.</p> <p>Die übrigen Ausführungen auch in den übrigen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu Bereichskonkretisierungen können in der weiteren planeri-</p>

<b>Ö-2020-03-14-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument CC:238425/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Anlage beigefügt, auch Fotos aus der vor Ort Veranstaltung.</p> <p>Weiterhin habe ich Ihnen die von uns ausgearbeiteten Planungsrohentwürfe zu beiden Flächen beigefügt, die später angepasst und überarbeitet werden müssen.</p> <p>AN dieser Stelle erlauben Sie mir den Hinweis, dass wir bei der Einreichung der Flächenvorschläge für die Adolf-Vorwerk-Straße ausschließlich eine Straßenrandbebauung aus einer Reihe entlang der ca. 1 km langen Bereich geplant und beantragt haben, nicht die gesamten Flächen von MARPE, die zum Teil im hinteren Bereich zu sehr sensiblen Naturschutzflächen angrenzen. Die Fläche als Straßenrandbebauung bestehende Grundstücke haben wir 30 bis 40 Meter aus der Straße in die Tiefe eingeplant. Je nach Lage der Grundstücke können 1- bis 5- Familienhäuser dort geplant werden. Insgesamt könnten dann 120 bis zu 150 Familien ein zu Hause anbieten. Wir als Planungsbüro und auch der Grundstückeigentümer sind der Meinung, dass entlang dieser sehr namhaften Straße nur 1-Häuserreihe mit architektonisch und ökologisch sehr hochwertigen Häusern für Familien und Paare geplant werden, aber nicht bis in den Tal MARPE hinunter.</p> <p>Ich wollte Sie und alle in dem Verfahren beteiligten Personen über diese Themen vor einer Entscheidung aus der ersten Hand informiert haben. Falls der Regionalrat trotzdem die ASB Flächen wie bislang geplant auf das gesamtes Gebiet Marpe erstrecken sollte, so würde garantiert die Gefahr bestehen, dass die weiteren Planungsrechtlichen Verfahren Flächennutzungsplan und Bebauungsplan auf Grund der sehr massiven Widerstand der Stadtverwaltung und Bürgerinitiativen NICHT umgesetzt werden kann. Damit ist der eigentlicher Zweck des gesamten Verfahrens für die nächsten 20-40 Jahren Bauland zu sichern, nicht mehr möglich sein kann und Wuppertal der geplanter 11,3 ha Flächen auf die Dauer immer fehlen wird! Ich bin in Wuppertal seit mehr als 20 Jahren ein Firmeninhaber, der bisher immer aufrichtig gearbeitet hat und deshalb auch einen der wenigen guten Namen im Planungs- und Baugeschäft in Wuppertal geschafft hat. Ich bin ein parteiloser Bürger und Geschäftsmann in Wuppertal und so möchte ich auch bleiben. Falls Ihrerseits aus den Gremien des Verfahrens der Bedarf bestehen sollte, so bin ich auch bereit, über dieses Thema die Gremien persönlich während einer Sitzung in Düsseldorf zu beraten.</p>		<p>schen Erwägung der Stadt Wuppertal berücksichtigt werden. Sie sind aber nicht relevant für die Frage, ob eine Darstellung aus regionalplanerischer Sicht erforderlich ist. Insgesamt haben die Ausführungen in der Stellungnahme in Relation zu den aus den Unterlagen zur RPÄ ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen.</p>

<b>Ö-2020-03-14-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument CC:238425/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Als zweites geplantes Neubaugebiet der ASB Flächen, Böhler Hof mit der Verfahrensnummer W_10 habe ich ebenfalls die bisherige Entwicklung gut verfolgen können. In diesem Verfahren konnte ich einen solchen Widerstand der Bürger oder aus der Verwaltung und Ressorts nicht feststellen können. Dort sind die Anwohner des Baugebietes, besonders oberhalb auch kritisch gegenüber der Planungen. Wir sind in diesem Bereich im sehr engen Kontakt mit einem der Anwohner als Nachbar.</p> <p>Auf diese Fläche müssen die Planungsentwürfe als Rohentwürfe nach der Festlegung der Ergebnisse der Regionalratssitzungen angepasst und korrigiert werden. Z. B. im unteren Bereich umfassend der Denkmalsbereiche des Böhler Hofes berstende Biotope und Grünflächen bei der Änderung der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Wir haben auf diesem Plangebiet 3 wichtigsten Punkte beachtend die Rohplanung erstellt: Erstens mit der oberseitigen Erschließung ist das vorgesehen dort ausschließlich den gehobenen Ansprüchen genügende Grundstücke zu planen, die jeweils mit einer Villa oder größerem Einfamilienhaus überplant werden sollen. Dieser Bereich sollte mit 2 Häuserreihen nur von oben erschlossen werden, um den allen Nachbarn die bestehende Ruhe einer Wohnungssiedlung weiterhin zu gewähren. Dieser Bereich sollte bis zu 15 Häusern überplant werden. Um auch in diesem Bereich den Bedarf an sehr exklusiven Eigentumswohnungen zu decken, haben wir dort 2 Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage bis zu 10 Wohnungen geplant. Dieser Bedarf ist aus der Nachbarschaft stammend zu bewerten.</p> <p>Im mittleren Bereich sollen Doppelhäuser geplant werden, um den sehr starken Bedarf in diesem Bereich bedienen zu können. Dieser Bereich sollte aus der Ronsdorfer Straße erschlossen werden. Letztlich im unteren Bereich fußläufig näher an die ÖPNV haben wir Mehrfamilienhäuser geplant, die auch zum Teil öffentlich geförderter Wohnungsbau bedienen sollte. Auch in diesem Bereich fehlen sehr viele Wohnungen in Wuppertal, die den Wohnraum für Familien mit dem kleinerem Einkommen möglich machen sollte.</p> <p>In dem Verfahren Böhler Hof wurden während des Verfahrens teilweise Umtausch der Flächen stattgefunden, die ich</p>		

<b>Ö-2020-03-14-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument CC:238425/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>nicht nachzuziehen konnte. In dem ersten Entwurf hat die Verwaltung und Gremien ca. 1/3 der Flächen nur Oberhalb gekennzeichnet, indem weiteren Verfahren wiederum 2/3 der unteren Flächen. Tatsächlich sollten eigentlich die gesamte Fläche Böhler Hof sehr gut und sensibel geplant werden, um in allen Richtungen den Bedarf an Wohnraum bedienen zu können. Auch in diesem Verfahren stehen wir bereit, die Gremien vor einer Entscheidung zu beraten.</p> <p>Ich habe zu den beiden Planungsgebiete jeweils Tafeln erstellen lassen, die ich mit diesem Schreiben samt Anlagen als Brief in den nächsten Tagen persönlich abgeben möchte, damit bei evtl. Beratungen und internen Gesprächen diese Tafeln mit guten Darstellungen allen beteiligten Personen als Hilfestellung dienen können.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass ich den Brief inkl. der Anlagen und Tafeln zu den üblichen Geschäftszeiten in Düsseldorf Anfang kommender Woche abgeben kann. Ich denke, dass Sie diese Informationen an die entsprechenden Ämtern und Personen weiter leiten können.</p> <p>Ich hoffe, Ihnen und Beteiligten hiermit einleuchtend geholfen zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen</p>		



Anlage 1 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:



Anlage 2 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:



Lageplan

Maßstab 1:1000

ARCHITEKT: Emmanuelle Raou | GEZEICHNET: Emmanuelle Raou | BAUHERR: DEE Projektentwicklungs- und Investitionsgesellschaft mbH | Werther Hof 8, 42275 Wuppertal | PROJEKT: Einfamilienhäuser | Variante 2  
 Dipl.-Ing. Architektin | Dipl.-Ing. Architektin | Tel. 0202/69391946, Fax. 0202/69391947 | Böhler Hof, Wuppertal | 11.08.2014

Anlage 3 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:



BAUHERR: IDEE Projektentwicklung- und Investitionsgesellschaft mbH ARCHITECTIN: Dipl.-Ing. Magdalene Kuchta C. PROJEKT: Neubau von Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen und Kinderspielplätzen, Adolf-Vorwerk-Straße, Wuppertal  
UND PLANUNG: Kierl Wirth SA, 42278 Wuppertal, Tel. 0202/85951946, Fax. 0202/89291847  
MAGSTAB: ohne DATUM: 15.02.2019

Anlage 4 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:



BAUHERR: IDEE Projektentwicklungs- und Investitionsgesellschaft mbH  
UND PLANUNG: Kleiner Werth 34, 42275 Wuppertal, Tel. 0202/69391946, Fax. 0202/69391947  
ARCHITEKTIN: Dipl.-Ing. Magdalena Kuchta C. PROJEKT: Neubau von einem Mehrfamilienhaus einer Tiefgarage und einem Kinderspielplatz  
Adolf-Vorwerk-Straße, Wuppertal  
MAßSTAB: 1:400 DATUM: 15.02.2019

Anlage 5 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:



BAUHER: G&E Projektentwicklungs- und Investitionsgesellschaft mbH  
UND PLANUNG: K&W Werner AG, 42275 Wuppertal, Tel. 02029591946, Fax 02029591947  
ARCHITEKT: Dipl.-Ing. Magdalene Kuchta C. PROJEKT: Neubau von Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Kinderspielflächen, Adolt-Vorwerk-Strasse, Wuppertal  
MAßSTAB: 1:500 DATUM: 15.02.2019

Anlage 6 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:



ARCHITEKTUR UND PLANUNG: IDEE: Holzer/Herzog & Neumann/Architectural Firm, Vienna, Vienna, Austria, Wipplinger, Tel: +43 1 236 20 20, Fax: +43 1 236 20 20  
ARCHITEKTUR: Dipl.-Ing. Mag. Galina Kuzina, C. PROJEKT: Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Garage, AdB-Vorwerk-Strasse, Wipplinger  
BAUSTADIUM: 07/16 DATUM: 17.10.2019

Anlage 7 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

Projektierung einer Neubaubebauung  
mit 1 kleinerem 3-4-Familienhaus  
als Baulückenbebauung  
Adolf-Vorwerk-Straße Ecke Zur-Nieden-Weg

Eigentümer  
Vorwerk'schen Grundstücksgesellschaft

Projektierung IDEE GmbH  
Bebauungsentwürfe wie folgt:

Wohnbebauung:

Als Baulücke zu beurteilendes Grundstück kann, wie die auf  
der gleichen Straßenreihe befindlichen Bebauung, mit 2-4  
Familienhaus geplant werden. Alternativ aber auch als ein  
großzügiges 1-2-Famileinhaus.

Das Grundstück muss durch Änderungsverfahren des  
Bebauungsplanes oder, aber auch nach §34 BauGB projektiert  
werden. Grundstück ist vollerschlossen. Grünausgleichflächen  
können durch den Eigentümer erfolgen.

Wuppertal, den 12.05.2019

## Anlage 8 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

Projektierung einer Neubaubebauung  
mit großzügiger Villenbebauung oder  
Mehrfamilienhausbebauung in hochwertiger Bauweise  
als Vervollständigungsergänzungsbebauung  
Adolf-Vorwerk-Straße im Bereich zwischen  
Ostpreußenweg und Marper Schulweg  
Eigentümer

Vorwerk'schen Grundstücksgesellschaft

Projektierung IDEE GmbH

Bebauungsentwürfe wie folgt:

Wohnbebauung:

Als Straßenerschließungsbebauung anzusehende  
Grundstücke können entweder mit großzügigen Villen oder,  
aber auch mit Mehrfamilienhäusern geplant werden. Die  
Adolf-Vorwerk-Straße ist komplett erschlossen und  
ausgebaut, so, dass keine großen Erschließungsarbeiten für  
eine solche Bebauung Erforderlich sind.


Das Grundstück muss durch Änderungsverfahren des  
Bebauungsplanes oder, aber auch nach §34 BauGB projektiert  
werden. Grundstück ist vollerschlossen. Grünausgleichflächen  
können durch den Eigentümer erfolgen.

Wuppertal, den 12.05.2019



Anlage 9 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

**W\_10 (Böhlerhof)**



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße: 7,3 ha

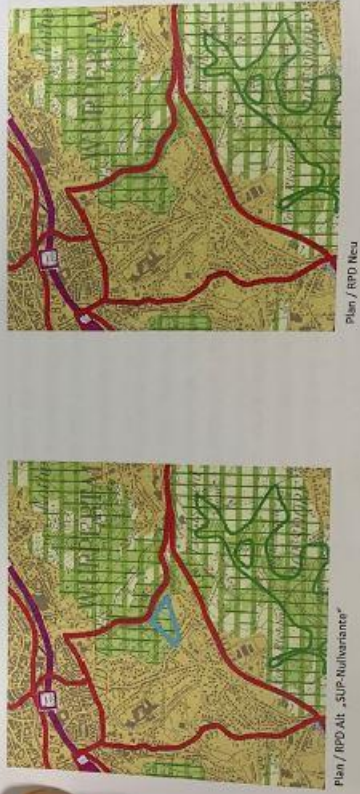
**Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand**

- Wald
- Grünfläche
- Landschaftliche Fläche
- Einzelne Häuser
- Landschaftschutzgebiet

Zusätzliche Anmerkungen  
RPD = ca. 7,3 ha  
FNP = ca. 6,5 ha (incl. vorhandener Reserve)  
Vergabe Gutachten zur Suche neuer Wohnbauflächen durch die Stadt 10./11.2018  
Eigentümerinteresse

# 40,2 P.

**Regionalplanangaben**  
Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug, Waldbereich



**Ergebnis der strategischen Umweltprüfung**  
Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.  
Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf das im Besonderen zu berücksichtigende Denkmal des „Böhler Hof“ sowie weitere im Umfeld befindliche wertvolle Strukturen und Gedenkstätten hin.

Anlage 10 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

**W\_17 (Adolf-Vorwerk-Straße)**

Bestand / Vorbelastungen /  
derzeitiger Umweltzustand

Landwirtschaftliche Flächen

Landesschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Nahbereich eines NSG.

Zusätzliche Anmerkungen  
RPD = ca. 11,5 ha  
FNP = ca. 11,1 ha  
Vergabe Gutachten zur Suche neuer Wohnbauflächen durch die Stadt 10 / 11.2018

Urbild 1:30.000  
Planungsgebiet/ÖzG 11,5 ha

**Regionalplanangaben**

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug

**28,8 P.**

Plan / RPD Alt „SUF-Außerbahn“

Plan / RPD Neu

**Ergebnis der strategischen Umweltprüfung**

Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgütergreifend als erheblich eingeschätzt. Detailbetrachtung siehe nachfolgende Seiten.

Anlage 11 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

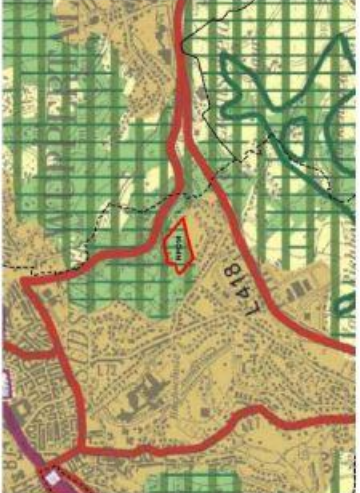
24. Montag 6. Jan. 27 %

**ESST**  
SCHULTENSTADT- UND RAUMENTWICKLUNG


## FLÄCHE RPD14

RAHMENINFORMATION

Stadtbezirk	Elberfeld
Lage	Böhler Hof (W_10)
Größe / Rang	4,7 ha / 44
Regionalplan	



Regionalplan



Flächennutzungsplan

Anlage 12 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

24. Montag 6. Jan.

ntf 27 %



SOZIAL, UMWELT- UND RAUMENTWICKLUNG

RESTRIKTIONSANALYSE

**Tabulflächen:**  
**Restriktionen, die eine wohnbauliche Nutzung innerhalb der Potenzialfläche ausschließen**

	Kennziffer	Größe (ha)	Anteil an der Gesamtfläche
Gewässerfläche	101_L1	0,01 ha	0,3 %
Waldfläche	102_L1	0,26 ha	5,5 %
Bestand Wohnbauflächen	301_L1	0,08 ha	1,7 %
Bestand Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	304_L1	0,36 ha	7,5 %
Bestand gemischte Baufläche	305_L1	0,10 ha	2,2 %
<b>Tabulflächen insgesamt</b>		<b>0,81 ha</b>	<b>17,2 %</b>

**Fläche mit bedingter Eignung:**  
**Restriktionen, die eine Wohnbebauung nicht grundsätzlich ausschließen aber eine Einzelfallprüfung erfordern**

Abstandsfläche zu Gewässer 5 m	101_L2	0,04 ha	0,7 %
Abstandsfläche zu Wald 25 m	102_L2	2,23 ha	47,0 %
Landschaftsschutzgebiet	106_L2	4,46 ha	95,9 %
Schutzwürdige Böden	108_L2	1,89 ha	39,8 %
Frischluftkoridore (kleine Täler)	111_L2_II	0,39 ha	8,3 %
Straßenlärm über 55 dB(A)	406_L2	0,10 ha	2,0 %
Abstandsfläche zu Gewerbe- und Industriebetrieben nach BImSchG 1.500 m	410_L2	4,75 ha	100,0 %
<b>Flächen mit bedingter Eignung insgesamt</b>		<b>4,75 ha</b>	<b>100,0 %</b>

**Günstfaktoren:**

**Kriterien für die Priorisierung im Flächenpool**

Innerhalb Radius eines ÖPNV-Haltespunktes: Bus 300 m, Schiene 750 m	502_L3	4,11 ha	86,6 %
Anschluss an ASB innerhalb 150 m	506_L3	4,28 ha	90,2 %
Anschluss an Siedlungsbestand innerhalb 150 m	507_L3	3,56 ha	74,9 %

**Hinweise:**

Anlage 13 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

27. Montag 6. Jan.

26 %

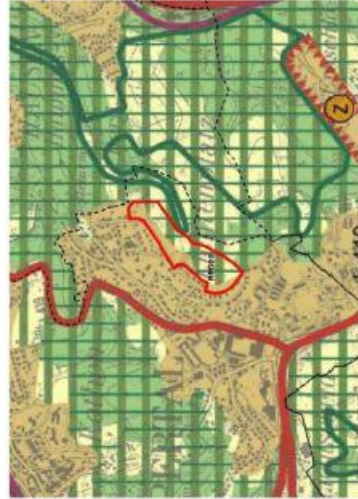
SSR

SCHULEN, STADT- UND RAUMENTWICKLUNG

## FLÄCHE RPD20

### RAHMENINFORMATION

Stadtbezirk	Barmen
Lage	Adolf-Vorwerk-Straße (W_20)
Größe / Rang	17,8 ha / 44
Regionsplan	



Flächennutzungsplan



Anlage 14 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A:

27. Montag 6. Jan.

26 %



SCHULEN, STADT- UND RAUMENTWICKLUNG

RESTRIKTIONSANALYSE

**Tabuflächen:**  
**Restriktionen, die eine Wohnbauliche Nutzung innerhalb der Potenzialfläche ausschließen**

Tabufläche	Kenn-ziffer	Größe (ha)	Anteil an der Gesamtfläche
Waldfläche	102_L1	0,32 ha	1,8 %
Bestand Wohnbauflächen	301_L1	0,44 ha	2,5 %
Bestand Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	304_L1	1,19 ha	6,7 %
Bestand gemischte Beaufträge	305_L1	0,29 ha	1,6 %
Bestand Verkehrsfläche	307_L1	0,33 ha	1,8 %
<b>Tabuflächen insgesamt</b>		<b>2,57 ha</b>	<b>14,4 %</b>

**Fläche mit bedingter Eignung:**  
**Restriktionen, die eine Wohnbebauung nicht grundsätzlich ausschließen aber eine Einzelfallprüfung erfordern**

Abstandsfläche zu Wald 25 m	102_L2	2,71 ha	15,2 %
Abstandsfläche zu Naturschutzgebiet 25 m	104_L2	0,26 ha	1,5 %
Landschaftschutzgebiet	106_L2	14,39 ha	80,7 %
Schutzwürdige Böden	108_L2	10,80 ha	60,5 %
Klimakologische Korforträume und Frischluftkorridore	111_L2_1	0,97 ha	5,5 %
Frischluftkorridore (kleine Täler)	111_L2_II	15,11 ha	84,7 %
Abstandsfläche zu Gewerbe- und Industriebetrieben nach BImSchG 1,500 m	410_L2	9,36 ha	52,5 %
<b>Flächen mit bedingter Eignung insgesamt</b>		<b>16,8 ha</b>	<b>93,8</b>

**Gunstfaktoren:**

**Kriterien für die Priorisierung im Flächenpool**

Innerhalb Radius eines ÖPNV-Haltestandes: Bus 300 m, Schiene 750 m	502_L3	0,35 ha	1,9 %
Innerhalb Radius einer Grundschule 1.000 m	505_L3	17,85 ha	100,0 %
Anschluss an ASB innerhalb 150 m	506_L3	17,29 ha	96,9 %
Anschluss an Siedlungbestand innerhalb 150 m	507_L3	15,87 ha	88,9 %
Fläche im kommunalen Eigentum	601	0,56 ha	3,2 %

**Hinweise:**

## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

„Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:

### Die Bedarfsberechnungen der Regionalplanungsbehörde sind falsch

**Leerstände werden nicht berücksichtigt, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve werden zu hoch berechnet**

Verschiedene Quellen weisen darauf hin, dass es in Wuppertal Leerstände von über 10000 Wohnungen gibt. In den anderen Städten oder Kreisen ist die Differenz zwischen Wohnungen und Haushalten im Vergleich zu Wuppertal nach Ihren Angaben in dem Dokument "Begründung (Anlage 1), 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, Mehr Wohnbauland am Rhein" mit der Anmerkung "eigene Rechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW" in den Untertiteln präsentierten Tabellen, wie folgt:

Düsseldorf: 342966 – 343900 = -934

Krefeld: 120097 – 115700 = 4397

Mönchengladbach: 137326 – 132700 = 4626

Remscheid: 59197 – 54500 = 4697

Solingen: 82425 – 78900 = 3525

Wuppertal: 192077 – 181300 = 10777

Kreis Kleve: 144821 – 143700 = 1121

Kreis Mettmann: 245421 – 243900 = 2521

Rhein-Kreis Neuss: 218051 – 215000 = 1051

Kreis Viersen: 142881 – 143200 = -319

An den beiden negativen Zahlen ist erkennbar, dass die Berechnung der Haushaltsanzahlen nicht zu gering ausfällt. Diese Zahlen spiegeln recht gut die reale Situation wieder. Die Leerstände werden bestimmt durch die Verkehrsanbindung an Düsseldorf (Dauerstau auf der A46 zwischen Wuppertal und Düsseldorf, die Bahn mit öffentlichen Verkehrsmitteln von vielen Stadtteilen schlecht zu erreichen) und die Attraktivität des Wohnens. Das Wuppertal unverhältnismäßig hohe Zahlen an Werkswohnungen hat, wie von der Regionalplanungsbehörde angenommen, ist wenig wahrscheinlich, so ist von einem Leerstand von 10777 Wohnungen auszugehen. Diesen von der Regionalplanungsbehörde selbst dokumentierten Leerstand berücksichtigt sie nicht in Ihrer Bedarfsberechnung. Auch wenn die Regionalplanungsbehörde nach Ihrer Aussage keinen Einfluss auf die Aktivierung und Nutzung von Leerständen hat, so muss der Leerstand trotzdem in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Dieser Leerstand muss berücksichtigt werden, da immer kommuniziert wird, dass es um die Schaffung bezahlbaren Wohnraums geht.

Der Ersatzbedarf stellt in der Berechnung der Regionalplanungsbehörde 9448 Wohnungen des Gesamtbedarfs in Wuppertal dar. Die 0,2 Prozent sollen den Ersatzbedarf pro Jahr abbilden. In dem Dokument "Statistische Berichte, Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen, 2018" des Statistischen Landesamtes von Nordrhein-Westfalen sind auf Seite 89 die Bauabgänge angegeben. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass 2018 in Wuppertal 103 Wohnungen weggefallen sind. Dies sind aber bei einer Gesamtanzahl von 192077 Wohnungen nur 0,05 Prozent. In Düsseldorf sind es 299 Wohnungen bei einer Gesamtanzahl von 342966 Wohnungen, dies sind dann 0,09 Prozent. In Mönchengladbach ergibt sich eine Prozentzahl von 0,03. Die von der Regionalplanungsbehörde angenommenen Prozentzahlen für Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve sind demnach zu hoch.

## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

## „Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:

Die Regionalplanungsbehörde wendet die ohnehin zu hohen Prozentzahlen für Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve dann noch auf den Leerstand an und dies ist falsch. Einen Ersatzbedarf für Wohnungen einzurechnen, die ohnehin leer stehen, ist nicht real gerechnet. Ebenso kann der Fluktuationsbedarf nicht auf die Leerstände gerechnet werden, weil mit dem Fluktuationsbedarf ein Leerstand berechnet werden soll, der die Bewegung im Wohnungsmarkt ermöglichen soll. Dies ist dann ein prozentualer Leerstand vom Leerstand. Es ist zu bezweifeln, ob überhaupt ein Fluktuationsbedarf berücksichtigt werden muss, da durch z.B. Neubauten, Umzüge in andere Städte usw. kein abgeschlossenes System besteht.

Selbst wenn die Grundlagen richtig sein sollten, ist Ihre Anwendung der Prozentzahlen falsch. Dieser Fehler in der Bedarfsberechnung führt zu einem um 582 Wohneinheiten  $(0,2 / 100 * 10777 * 22 + 1/ 100 * 10777)$  zu hohen Bedarf. Da die Fläche W\_17 von den verbleibenden Flächen nach Ihrer Punktbewertung die geringste Punktzahl hat und damit die nächste Fläche ist, die rausfallen

Bei der Umverteilung der Bedarfe anhand des Verteilungsschlüssels Zentrale Orte wird ein Viertel des Bedarfs nach Bevölkerungsanteil umverteilt. Der Effekt ist, dass der Bedarf für Düsseldorf stark reduziert wird und die Bedarfe fast aller umliegenden Städte und Kreise erhöht werden. Die Begründung für diese Berechnung ist nicht zu finden. Die Umverteilung der Bedarfe von Düsseldorf auf die Bedarfe fast aller umliegenden Städte und Kreise würde aber in jedem Fall einen größeren Pendelverkehr induzieren.

Trotz Klimakrise und Artensterben soll auf Grund der falschen Bedarfsberechnungen der Regionalplanungsbehörde weitere Natur zerstört werden, dann müssen diese Berechnungen absolut einwandfrei und transparent sein und das sind sie nicht.

### Die Punkvergabe der Regionalplanungsbehörde ist falsch

#### Schutzwürdige Böden, Biotop und Landschaftschutzgebiet werden nicht ausreichend berücksichtigt,

Die 9 Punkte bei der ökologischen Verträglichkeit sind für die Fläche W\_17 zu hoch.

I. Große Teile sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen = 3 Punkte -> richtig

II. Keine Beeinträchtigung = 3 Punkte -> nicht richtig (max. 1 Punkt), W\_17 liegt in einer Kulturlandschaft auf besonders und sehr schutzwürdigen Böden

III. Keine Beeinträchtigung der Schutzgüter = 3 Punkte -> nicht richtig (0 Punkte), W\_17 liegt im Umfeld von 300m des Naturschutzgebietes Murrenbachtal und ist Quellgebiet des Murrenbachs

Es existiert ein Gutachten der Stadt Wuppertal im Netz, welches 60,5% der Fläche mit schutzwürdigen Böden ausweist.

Auf Seite 37 des Dokuments "Begründung (Anlage 1), 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, Mehr Wohnbauland am Rhein" steht unter Kategorie B, dass eine starke Beeinträchtigung (0 Punkte) gegeben ist, wenn eine Überschneidung mit Biotopkatasterfläche > 10% (und Lage in 500m Puffer um FFH & VSG optional). Dies liegt nach den Informationen aus dem Geoportal der Stadt Wuppertal genau vor.

Die falsche ökologische Bewertung der Fläche W\_17 kann noch durch Kartenausschnitte aus dem Geoportal der Stadt Wuppertal zu den Umweltdaten belegt werden, die Karten (siehe Abbildung:



## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

## „Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:

Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) zeigen, dass die Fläche W\_17 auf Landschaftsschutzgebiet, auf einem Biotop und an ein Naturschutzgebiet angrenzend liegt. In dem Dokument "VB-D-4709-032 Westteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Schapernacken (7690510)" ist die Sachinformation zu der Fläche, auf der auch W\_17 liegt. Die Fläche wird als hochwertiger Biotopkomplex bezeichnet und als Schutzziel wird die Erhaltung des Grünlands angegeben (siehe auch Dokument: Blatt-14.pdf).

Die Punkte bei Kategorie D sind für die Fläche W\_17 zu hoch. Sowohl die Beurteilung der Art der Bebauung (räumliche Typologie) als auch die Dichte von 35 WE/ha passt nicht zu der angrenzenden Bebauungsstruktur. Bei einer richtig angepassten Typologie müsste die Punktzahl auch hier reduziert werden.

Der aktuelle Stand der beabsichtigten ersten Änderung des Regionalplans zeigt, dass einige Flächen nicht mehr als ASB dargestellt werden. Die Fläche W\_02 hat hinsichtlich ihrer Eignung als Allgemeiner Siedlungsbereich eine höhere Bewertung als die Fläche W\_17. Die Entscheidung Waldflächen grundsätzlich vorrangig aus der Auswahl der Allgemeinen Siedlungsbereiche herauszunehmen, ist natürlich richtig. Es zeigt aber, dass die Bewertungsrichtlinie diesen wichtigen Punkt nicht berücksichtigt und diese daher schon in Frage zu stellen ist.

**2 Schutzziel / Wert****Objektkennung:**

VB-D-4709-032

**Schutzziel:**

Erhaltung des Grünlandes

**Entwicklungsziel:**

Schaffung einer offenen, kleinteiligen Wiesenlandschaft  
 Besucherlenkung  
 Problem des Hundetourismus

**Wertbestimmende Bestandsmerkmale:**

wertvoll für Schmetterlinge  
 wertvoll für Amphibien  
 wertvoll für Reptilien  
 gut ausgebildete Pflanzengesellschaft

## Die Ausgleichsmaßnahme für die Justizvollzugsanstalt soll überplant werden

### Ausgleichsflächen sollen bebaut und Schwalbennisthaus entfernt werden

Gerade in Wuppertal ist durch die heißen und niederschlagsarmen Sommer für Rinder, Schafe, Pferde und andere Huftiere kaum Heu zu kriegen. Die weitere Wegnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird dieses Problem noch mehr verschärfen. Würde die Fläche W\_17 bebaut, wäre der landwirtschaftliche Betrieb, der die Fläche mit einer Schafsherde beweidet, nicht mehr existenzfähig und das vor dem Hintergrund, dass artgerechte Tierhaltung gefördert werden soll. In Wuppertal sind in den letzten Jahren nach Zahlen des Statistischen Landesamtes von Nordrhein-Westfalen bereits mehrere 100 ha an landwirtschaftlichen Flächen bebaut worden und das vor dem Hintergrund, dass die Landwirte 2018 viele Tiere schlachten mussten, weil nicht mehr

## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

## „Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:

genügend Futter durch den heißen und trockenen Sommer vorhanden war. Die Politik sollte in diesem Punkt ihrer Verantwortung für die Bevölkerung gerecht werden.

Das geplante Vorhaben verstößt gegen die festgesetzte Ausgleichsfläche für das Jugendgefängnis (JVA) Die geplanten Bauflächen gefährden die gesamte Schafbewirtschaftung im Bereich Scharpenacken, da die für die Überbauung vorgesehenen Grünlandflächen – im Gegensatz zu den Magerwiesen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz – als Fettwiesen den Nahrungsbedarf der ca. 450 Muttertiere des bewirtschaftenden Schäfers decken. Wenn die Schafbewirtschaftung auf dem gesamten Scharpenacken als extensive und damit naturverträgliche Bewirtschaftungsform beendet würde, würde der gesamte Offenlandbereich als Ausgleichsfläche für die JVA seinen ökologischen Wert (extensiv genutzte Wiesen/Weiden mit hoher floristischer und faunistischer Artenvielfalt) verlieren. Dies bedeutet neben einem erheblichen ökologischen Verlust einen schwerwiegenden Verstoß gegen rechtsgültige Festsetzungen.

Wenn die Fläche W\_17 bebaut werden sollte, muss das dort vorhandene Schwalbenhaus entfernt werden. Auch dieses wurde im Rahmen der rechtsgültigen Ausgleichsmaßnahme für den Neubau der Justizvollzugsanstalt errichtet. Da eine neue Ausgleichsfläche ausgewiesen werden muss, haben wir um Mitteilung gebeten, wo dies geschehen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zu wählende neue Ausgleichsfläche ebenfalls in der Nähe der Justizvollzugsanstalt liegen muss, damit die gewünschten Wirkungen erfüllt werden. Soweit dies ersichtlich ist, wurde dieser Punkt bei der Bewertung im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt und muss daher nachträglich noch berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde, dass das Naturschutzgebiet Murbelbachtal durch Veränderungen der Umgebung stark beeinflusst werden wird. Kommt es auf den oben liegenden Wiesen zu weiteren starken Versiegelungen, so ist der natürliche Wasserzufluss für den Murbelbach empfindlich gestört. Über die Wiesen in der Umgebung fließen bei Niederschlag nämlich erhebliche Wassermassen (siehe Abbildungen unten) in den Bachlauf. Es kann im Rahmen der Regionalplanung auch kein Argument sein, dass die konkrete Planung erst in einem Bebauungsplanverfahren auf kommunaler Ebene erfolgt. Die grundlegende Entscheidung wird im Regionalplan getroffen. Aus diesem entwickelt sich sowohl der Flächennutzungsplan als auch der spätere Bebauungsplan. Werden im Regionalplan bereits die falschen Weichen gestellt, so wird sich dies unweigerlich auf die weiteren Planungsebenen durchschlagen. Auch wenn die Stadt Wuppertal derzeit gegen eine Ausweisung des betroffenen Gebietes als Bauland ist, kann sich diese Einstellung in den kommenden Jahren ohne weiteres ändern. Geht man bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass eine tatsächliche Bebauung des Gebietes unwahrscheinlich ist, so ist es nur konsequent dieses nicht im Regionalplan als Bauland auszuweisen. Alles andere würde nur unnötigen Aufwand auf allen Ebenen bedeuten.

Beim Bau der Justizvollzugsanstalt im Bereich Erschlö sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen auf Scharpenacken für die Naturzerstörung auf der großen Fläche der Justizvollzugsanstalt zugesichert worden. Die Ausgleichsmaßnahmen für die JVA sind nicht nur in einer Größe vorhanden, die auch auf der Ebene der Bauleitplanung weiter berücksichtigt werden können, wie aus den entsprechenden Dokumenten BPL\_1115V\_0\_P8\_Drs\_12-2008\_Anlage\_1h\_Umweltbericht\_FNP.pdf und BPL\_1115V\_0\_P8\_Drs\_12-2008\_Anlage\_2i\_Umweltbericht\_VBP.pdf im Netz eindeutig zu entnehmen ist. Außerdem sind Umplanungen der Ausgleichsmaßnahmen auf Grund der Art der Ausgleichsmaßnahmen für die Fläche W\_17 nicht möglich.

Wenn Umplanungen in dieser Art möglich sind, haben wir in NRW demnächst eine Fläche, die alle Ausgleichsmaßnahmen des gesamten Landes realisiert. Dies ist sicher nicht im Sinne der Einführung der Ausgleichsmaßnahmen und findet auch keine Akzeptanz in der Bevölkerung.

## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

## „Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:

Die Bezirksregierung folgt bei 5 Flächen nicht der Ablehnung durch die Stadt Wuppertal. Da bekannt ist, dass für die Flächen W\_17 und W\_10 (Böhler Hof) bereits Pläne existieren, müsste im Rahmen der allgemeinen Bemühungen um Transparenz und Compliance geprüft werden, wieso die Gesellschaft davon ausgehen kann, dass die Flächen als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen werden

**Wasser-, Klima-, Arten- und Biotopschutz werden nicht berücksichtigt**

**Die Versiegelung würde das Quellgebiet des Marper Baches / Murrelbaches zerstören sowie das unmittelbar angrenzende „NSG Murrelbachtal“ erheblich beeinträchtigen**

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt erheblich die Belange des Wasserschutzes (Fließgewässer- und des Grundwasserschutzes)

**Bestand:**

Das geplante Vorhaben versiegelt die Böden im gesamten Quellbereich (siehe Abbildungen oben): Wiese bei Starkregen) des Marper Baches / Murrelbaches. Der Murrelbach, im weiteren Verlauf als NSG ausgewiesen, ist als weitgehend „natürlicher“ Bachlauf mit wechselndem Abflussregime und gewässertypischem floristischen und faunistischen Inventar einzustufen.

**Auswirkungen des geplanten Vorhabens:**

1. Versiegelung des Bodens durch Wohn- und Verkehrsflächen,
2. somit Verlust von Retentions- und Versickerungsflächen,
3. stattdessen Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers (von Dächern etc.) in den Vorfluter Murrelbach.
4. Zur Vermeidung von Hochwasserspitzen in Heckinghausen ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im NSG Murrelbachtal erforderlich.
5. Verminderung des Grundwasserneubildungsrate durch den Verlust versickerungsfähiger Flächen.

**Zu erwartende Beeinträchtigungen in Art und Umfang:**

Erhebliche Veränderung des Wasserregimes durch: Trockenfallen des Fließgewässers in niederschlagsarmen Zeiten, Gefahr von Hochwasser bei Starkregenereignissen am Bachunterlauf durch hohe Abflussmengen in kurzer Zeit (Bebauung Heckinghausen), Vergrößerung der Abflussextreme. Erhebliche Beeinträchtigung des Quell- und Einzugsgebietes des Murrelbaches durch den Verlust versickerungsfähiger Flächen, Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung des floristischen und faunistischen Lebensraums des NSG Murrelbachtal durch verändertes Abflussregime.

Das geplante Vorhaben verstößt zudem gegen die Wasserrahmenricht- linie der EU (WRRL).

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt erheblich die Belange des Bodenschutzes

**Bestand:**

Im Vorhabengebiet befinden sich natürlich gewachsene Böden mit hoher Filter-, Puffer-, Transformations- und Speicherfunktion gegenüber Wasser sowie Nähr- und Schadstoffen sowie wirtschaftlicher Funktion.

**Auswirkungen des geplanten Vorhabens:**

Vollständiger Verlust von natürlich gewachsener Böden mit ihren Leistungsfähigkeiten durch

## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

## „Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:

Versiegelung und Abschub, erheblicher Bodenauf- und -abtrag zwecks Herstellung ebener Flächen.

**Zu erwartende Beeinträchtigungen in Art und Umfang:**

Vollständiger Verlust der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit der im Vorhabengebiet gelegenen Böden, auch bei Wiederaufbringen umgelagerter Böden ist ein erheblicher Leistungsverlust in ökologischer Hinsicht zu erwarten.

**Das geplante Vorhaben beeinträchtigt erheblich die Belange der Naherholung, der Erholung, sowie des Landschafts- und Ortsbildes****Bestand:**

Der Bereich des geplanten Vorhabens nimmt für die nahegelegenen Wohngebiete Barmen-Süd, Heckinghausen, Konradswüste, Toelleturm, Lichtscheid und Ronsdorf im Freiflächenverbund von Barmer Anlagen, Vorwerk'scher Rho-dodendron-Park, Scharpenacken und Ronsdorfer Anlagen hohe Funktionen für die Naherholung wahr. Dieser Bereich weist durch seine relative Verkehrsarmut und damit verbundene Sicherheit und Ruhe sowie den unverbauten Blick in die bergische Kulturlandschaft (kleinräumiger Wechsel von Wald, Grünland, Gehölzstrukturen, Streusiedlung etc.) eine Einzigartigkeit und sehr hohe Wertigkeit für die Feierabend- und Wochenenderholung auf. Die südlich an die Adolf-Vorwerk-Straße angrenzenden Flächen vermitteln Städtern den Eindruck von „Naturerleben“. Die Adolf-Vorwerk-Straße selbst besitzt durch ihren höhenliniengleichen Verlauf eine sehr hohe Eignung für die Naherholung mobilitätseingeschränkter Menschen (bspw. ältere Menschen mit Rollator oder im Rollstuhl, „alternde Gesellschaft“) und Familien (Kleinkinder, Kinderwagen). Auf der gesamten Adolf-Vorwerk-Straße werden nicht nur die Gehwege, sondern auch der – derzeit mit nur geringem Verkehrsaufkommen belastete – Straßenraum zu „Stoßzeiten“ (bspw. an einem sonnigen Wochenende nach einer längeren Schlechtwetterperiode) für Erholungsaktivitäten genutzt (z. B. durch Spaziergänger, Skater, Radler, rollende / radelnde Kleinkinder).

**Auswirkungen des geplanten Vorhabens:**

Verlust an erholungsbedeutsamem Freiraum, Vergrößerung von städtisch geprägten Flächen durch Überbauung und z. B. durch parkende Autos an Straßenrändern, Zerstörung des in Wuppertal einzigartigen „Naturerlebens“ (auch für mobilitäts-eingeschränkte Menschen), erhebliche Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen und Gefährdung von Menschen durch zunehmende Verkehrsbelastung.

**Zu erwartende Beeinträchtigungen in Art und Umfang:**

Erheblicher Verlust der Erholungsqualität im gesamten Erholungsgebietes Toelleturm und Umgebung, Erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung der ruhe- und erholungssuchenden Bevölkerung durch zu erwartende erhöhte Verkehrsbelastung und Verlärmung durch Anwohnerverkehr, verstärkt durch Besucher- und Lieferverkehr (Amazon etc.)

**Das geplante Vorhaben beeinträchtigt erheblich die die Belange des Klimaschutzes und der Lufthygiene****Bestand:**

Die zusammenhängenden, leicht bis stark abschüssigen Grünlandflächen im Planungsgebiet mit ihren hohen Grundwasserständen weisen hohe Funktionen für die Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Die Frisch- und Kaltluftströme können sich ungehindert in die Umgebung ausbreiten und vermindern dort die Temperaturen, v. a. in den Sommermonaten, um ca. 3-5°C gegenüber bebauten Flächen. Zudem weisen die Grünlandflächen hohe bis mittlere Funktionen bei der Schadstofffilterung auf.

**Auswirkungen des geplanten Vorhabens:**

Vollständiger Verlust der derzeitigen klimatischen (Ausgleichs-)Funktionen (Verlust von Frisch- und Kaltluftzufuhr sowie Durchlüftung) durch Versiegelung, Überbauung und Nutzung, erhebliche Zunahme der lufthygienischen Belastung durch zu erwartende Emissionen durch Verkehr und

## Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

## „Marpe\_für\_alle BI\_ Internetseiteninfos:

Hausbrand sowie Nutzung (Rasenmähen, Grillen, offenes Feuer etc.).

**Zu erwartende Beeinträchtigungen in Art und Umfang:**

Im Planungsgebiet selbst Erhöhung der durchschnittlichen Lufttemperaturen (gemessen in 2 m Höhe) gegenüber der derzeitigen Situation um ca. 5°C; im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes Erhöhung der durchschnittlichen Lufttemperaturen gegenüber der derzeitigen Situation um ca. 3°C; im weiteren Umfeld des Planungsgebietes ebenfalls erhöhte Lufttemperaturen (schwierig zu quantifizieren).

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt erheblich die die Belange des Natur-, Arten- und Biotopschutzes

**Bestand:**

Das geplante Vorhabensgebiet (extensiv genutzte Wiesen / Weiden) weist auf-grund seiner biotischen Ausstattung hohe Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf, s. Biotopkataster und Landschaftsplan mit LSG- und NSG-Ausweisungen bzw. Verordnungen. Dort wird insbesondere der Wert für hoch gefährdete Offenlandarten aufgeführt. Zudem dienen die geplanten Wohnbauflächen als „Pufferzone“ zwischen Siedlungsbereich und Naturschutzgebiet.

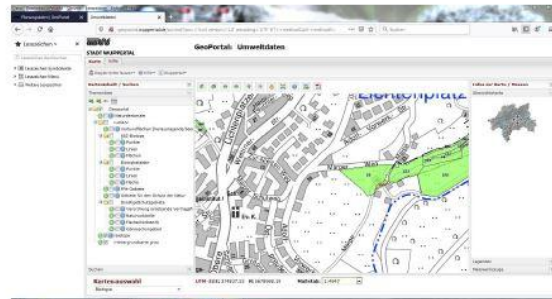
**Auswirkungen des geplanten Vorhabens:**

Vollständige Zerstörung der Flächen mit ihrem gesamten floristischen und faunistischen Arteninventar (bspw. für Vögel als Brüter, Durchzügler oder Nahrungsgäste); Verlust der Pufferflächen zwischen Siedlungsbereichen und NSG.

**Zu erwartende Beeinträchtigungen in Art und Umfang:**

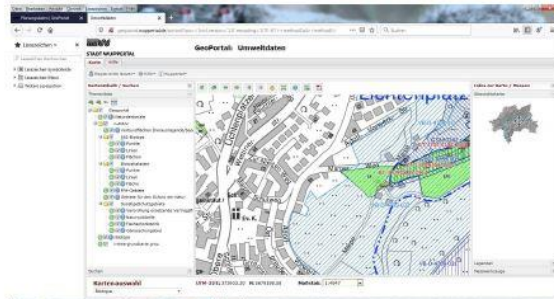
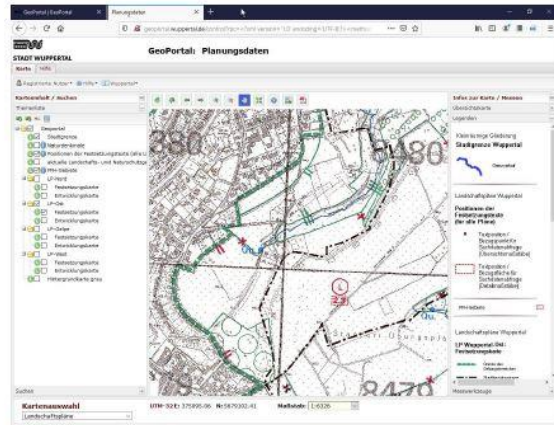
Verlust der wertbestimmenden Merkmale von NSG und LSG mit ihrem Arteninventar; Verkleinerung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren mit Auswirkungen weit über die beanspruchte Fläche hinaus.

Des Weiteren hätte die Planungsbehörde prüfen müssen, inwieweit das geplante Vorhaben gegen geltendes Bau-, Immissions-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht sowie weitere Rechtsgüter verstößt.



Anlage 15 zur Stellungnahme Ö-2020-03-14-A

„Marpe\_für\_alle BI\_Internetseiteninfos:



	<b>Ö-2020-03-17-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262073/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrter ■■■■,</p> <p>sehr geehrter ■■■■,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben vernommen, dass die Sitzungen am 25.03.2020 (PA) und am 02.04.2020 (RR) aus gegebenem Anlass entfallen.</p> <p>Erlauben Sie uns die persönliche Bemerkung, dass dieser Anlass es auch für uns – alle hier im Wohnpark Eyller See in Kerken – in unserer Betroffenheit schwierig macht, uns weiterhin, wie in den letzten 25 Monaten auf unser Problem um das Dauerwohnrecht hier einerseits und die von uns gewünschten Änderungen zur 1. Regionalplanänderung andererseits, zu konzentrieren. Es liegt uns aber fern, unsere persönliche Situation hier in den Vordergrund stellen zu wollen. Vielmehr ist unser Ansatz, jetzt im Vorlauf zu den terminlich wohl noch nicht festgelegten Sitzungen zu unseren Anregungen zur 1. Regionalplanänderung noch einige Argumenten beizusteuern mit der Hoffnung, dass diese noch in ihre Überlegungen und letztlich Entscheidungsfindung einfließen werden.</p> <p>Wir haben uns hierzu ja als Wohnpark Eyller See e.V. in der 1. Runde im Rahmen des Angebotes zur Bürgerbeteiligung mit den Ihnen vorliegenden Anregungen und Stellungnahmen eingebracht. Dies flankierend durch den einstimmigen Beschluss zu unserer Vorlage durch die im Kerkener Gemeinderat vertretenen politischen Fraktionen. Dazu auch die Anregungen und Stellungnahme durch die Verwaltung, des Bürgermeisters der Gemeinde Kerken. Die von uns favorisierte Flächenidee, die Ausweisung des Ortsteils“ Eyll“ als ASB im RPD, damit auch die bevorzugte Version des Kerkener Gemeinderates, wurde nach Rückmeldung aus der Planungsbehörde hinsichtlich seiner Ausdehnung in den Freiraum als zu umfangreich beurteilt. Die Möglichkeit einer 2. Beteiligungsrunde und Stellungnahme haben wir in dem Zusammenhang dann zur Korrektur bzw. Reduzierung dieser Flächenidee genutzt.</p> <p>Davon unbenommen bleibt es bei der Anregung, den Ortsteil „Eyll“ als ASB im RPD auszuweisen!</p>		<p>Die hier erneut aufgeführten Argumente führen gemäß den bisherigen Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kommunaltabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt haben die Ausführungen in der Stellungnahme in Relation zu den aus den Unterlagen zur RPÄ ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung</p>

<b>Ö-2020-03-17-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262073/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Wir betonen das, weil nach unserem Kenntnisstand die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Erarbeitung zur 1. Regionalplanänderung einer Ausweisung des § 34er BauGB-Siedlungsgebietes im Ortsteil „Eyll“ als ASB im RPD nicht folgen und dies in ihrer Empfehlung so an Sie weiterleiten wird. Diese schon im Vorfeld formal ablehnende Haltung wurde uns gegenüber durch die Bezirksregierung, hier durch ■■■■, wie folgt begründet:</p> <p>„Der Ortsteil „Eyll“ sei als ASB zu klein für eine Siedlungsbereichsdarstellung und dazu nicht kompakt mit dem Kernbereich verbunden“.</p> <p>Diese Aussage hat es ja nun in sich! Vor allem wohl der kanalisierte Blickwinkel hinsichtlich der tatsächlich vorliegenden allseits bekannten Historie, Geographie und der Einwohnerentwicklung in genau diesem Teil der Gemeinde Kerken.</p> <p>Historisch nachweisbar im Jahr 1969 zur Neugründung der Gemeinde Kerken die zwingende Vorgabe der „Gründungsväter“, alle Ortsteile weiterzuentwickeln, dabei keinen Ortsteil zu bevorzugen. Explizit die Einbeziehung „Eyll“ durch ein Aufeinanderzuwachsen der damaligen Dorfkerne Nieukerk und Aldekerk, die sich dann, und das wird die Bezirksregierung Düsseldorf überraschen, in „Eyll“ als den verbindenden Ortsteil treffen sollten. Historisch belegbar auch, dass genau diese Vorgabe per Ratsbeschluss aus 1969, die übrigens nicht außer Kraft gesetzt ist, durch die Gemeinde Kerken und auch mit dem Wissen der Bezirksregierung in den letzten Jahrzehnten einfach nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Auch geographisch erkennbar, dass Nieukerk südwestlich und nordwestlich und Aldekerk in südwestlicher Richtung ausgedehnt wurde und nun überproportional bis Obereyll erweitert werden soll.</p> <p>Und „Eyll“, mit aktuell 2.064 Einwohnern als größte Gemarkung der Gemeinde Kerken?</p> <p>In dem Zusammenhang kommen wir jetzt wieder auf das „Straßendorf“. Das haben wir in den Ausführungen der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. durch ■■■■ schmerzlich vermisst. Auch hierzu haben wir geschrieben, es ist bekannt und da sind wir wieder historisch unterwegs, sind die meisten heutigen Dorfkerne aus Straßendörfern durch künstliche Verknüpfung und Abrundung weiterentwickelt zu heutigen Haufendörfern und jetziger Blüte erwachsen. Weil sie sich so entwickeln konnten, weil man sie so entwickelt hat.</p>		<p>nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen.</p>



<b>Ö-2020-03-17-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262073/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>„Eyll“ ist landwirtschaftlich geprägt. Vorwiegend auch der Bereich „Niedereyll“. Auch hier gibt es die Entwicklung des allmählichen Höfesterbens und damit Leestände, Verwahrlosung und ein Auseinanderreißen des Gemeindegebietes. Dazu übrigens selbst heute noch die Tatsache, dass die einstmals miteinander verfeindeten Nieukerker in ihrem „Arbeiterdorf“ und die Aldekerker in ihrem „Händlerdorf“ belegbar bis heute noch nicht vollends zusammengewachsen sind (Quelle Archiv Kerken).</p> <p>Zum Thema: „Mehr Wohnraum an der Rheinschiene“ und dem angekündigten „Zuzugdruck“ haben wir bei einer gewünschten Ausweisung „Eyll“ als ASB argumentiert, dem zuzuarbeiten durch eine vorsichtige, den tatsächlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung. Schließen der vorhandenen Baulücken entlang der Eyller Straße und Umbau nicht mehr funktionierender Höfe und Stallungen in Wohnraum. Hier werden die „Eyller“ maßgeblich benachteiligt. Jüngstes Beispiel hier der Antrag eines Bürgers zum Bau eines Vierfamilienhauses an der Bruchseite. Erwartungsgemäß abgelehnt in einem § 34er BauGB-Gebiet. Erlaubt dann dagegen nur privilegierte Alterswohnsitze in beliebiger Ausdehnung, in den meisten Fällen zur Vermietung oder von den Kindern der Landwirte bewohnt.</p> <p>Natürlich wird durch die Regionalplanungsbehörde auch in der Sache Wochenendhausgebiet „Eyller See“ eine ablehnende Empfehlung an den Regionalrat weitergegeben. Zur Wahrheit gehört auch, dass wir mit der Umwidmung „Eyll“ in einen ASB den Anschluss und damit die Dauerwohnberechtigung in der Wochenendhaussiedlung erreichen wollten. Das ist legitim.</p> <p>Denn auch wir wissen, dass der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) seit 1975 seine Kompetenz der Landesplanung an den Bezirksplanungsrat in Düsseldorf, den Regierungspräsidenten, abgeben musste. Und damit die Verantwortung für die Raumbesichtigung des Planungsgebietes Düsseldorf und dessen Überwachung nach § 9 ROG übernommen hat. Hier in Kerken hat sich seit 1987 eine andere Sachlage ergeben, welche eine längst überfällige und seit jeher mögliche Ausnahme von einem festgelegten Ziel und einen Abwägungsprozess für Kerken erfordert.</p> <p>„Das die Wochenendhaussiedlung zu weit von der Ortslage entfernt sei“ hat ■■■■ und damit die Bezirksregierung übrigens in einem Atemzug mit der Ablehnung des Ortsteils „Eyll“ als ASB geäußert.</p> <p>Die Bezirksregierung wird also so wie beschrieben ihre Empfehlung an Sie aussprechen. Darin erkennbar und das deckt sich mit unseren Erfahrungen zum hier seit über 25 Monaten vorliegenden Sachverhalt, seltsame Behandlung</p>		

	<b>Ö-2020-03-17-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262073/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>in ihren einmal festgelegten Positionen. Und unbestreitbar das Talent, jeder noch so fundierten Argumentation flexibel in der Auslegung entgegen zu treten und zu zerreden. Einmal ist dann der Ortsteil Eyll eben zu groß, dann wieder zu klein oder eben nicht hinreichend kompakt genug mit dem Kernbereich verbunden.</p> <p>Natürlich verfolgt die Verwaltung hier in Kerken, zuvorderst der hiesige Bürgermeister, mit ihren Planungen andere Ziele zur 1. Regionalplanänderung. Ziele, die sich aber „Eyll“ betreffend, von den Vorstellungen der im Gemeinderat vertretenen politischen Fraktionen und einer Mehrzahl der Bürger hier, nicht zuletzt der „Eyller“, deutlich abhebt. Wir begrüßen natürlich die wohl überaus guten Kontakte der Kerkener Verwaltung zur Bezirksregierung. In den Gesprächen mit ihr ist dann ja auch immer im Hintergrund die Stimme Kerkens deutlich wahrnehmbar.</p> <p>Und öffentlichkeitswirksam den Bürger beteiligen: Ja, aber bitte nur als Zaungast!</p> <p>Es gibt durchaus ernstzunehmende Stimmen, die voraussagen, dass dieses Land nach der jetzigen Krise nicht mehr dasselbe sein wird. Gesellschaftlich nicht und absehbar wirtschaftlich auch nicht. Gerade letzteres wird für die Zukunft neue und damit andere Entscheidungen nötig machen. Auch hier in Kerken und nicht zuletzt auch für Eyll.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>Ö-2020-03-19-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261438/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Diverser weiterer Mailverkehr in Akte	
<b>01</b>	<p>Guten Abend,</p> <p>mit Entsetzen habe ich von dem Bebauungsplan für die Marpe gehört. Es kann doch nicht wahr sein, dass dieses Gebiet im Angesicht der Klimakatastrophe bebaut werden soll! Wird diesem Vorhaben stattgegeben, ist dies für mich ein weiterer Beweis von Ignoranz und Verantwortungslosigkeit.</p>		<p>Die Stellungnahme ist nach Ablauf der Beteiligungsfrist eingegangen. Die benannten Aspekte führen in ihrer Allgemeinheit nicht zu einer anderen regio-</p>

	<b>Ö-2020-03-19-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261438/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Diverser weiterer Mailverkehr in Akte	
	<a href="https://marpe-fuer-alle.de/argumente/">https://marpe-fuer-alle.de/argumente/</a>  Mit freundlichen Grüßen		nalplanerischen Bewertung.
	<b>Ö-2020-03-19-B Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261625/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit untenstehender Mail vom 28.02.2020 hatten wir Sie umfassend über unsere Einwendungen gegen eine Ausweisung der Fläche W_17 als ASB informiert. Zudem hatten wir Sie zu einer gemeinsamen Flächenbegehung am 11.03.2020 eingeladen.</p> <p>Leider haben sich aus Ihrem Kreis nur die Wuppertaler Regionalratsmitglieder ■■■ (LINKE), ■■■ (SPD) und ■■■ (CDU) auf den Weg zu unserer Veranstaltung gemacht.</p> <p>Hingegen wurde die große Solidarität von Anwohnern und Bürgerschaft mit unserer Interessengemeinschaft durch die Teilnahme von (nach Angaben der Polizei) 300 Mitbürgern deutlich. Entsprechende Artikel aus der örtlichen Presse anbei.</p> <p>Schade, dass Sie nicht dabei waren, sonst hätten Sie die Stimmung vieler Wuppertaler Bürger bei Ihren Entscheidungen im Planungsausschuss und Regionalrat berücksichtigen können.</p> <p>Wir möchten Ihnen nun mitteilen, dass wir unsere Bemühungen, die Ausweisung des Regionalplan-Entwurfes zu verhindern, intensivieren werden. Wir werden Sie in Kürze über unsere nächsten Vorhaben (Termin mit Oberbürgermeisterkandidaten und anderen Politikern, weitere Begehungen und Veranstaltungen im Bereich Marpe - soweit Corona das zulässt) informieren. Wir laden Sie hiermit schon herzlich dazu ein, werden Ihnen aber noch gesonderte Einladungen zu den einzelnen Veranstaltungen zukommen lassen.</p> <p>Uns wurde gerüchteweise zugetragen, dass es aus Ihrem Kreis Bestrebungen geben soll, Corona-bedingt den Regio-</p>		<p>Den Bedenken, dass der Regionalrat ohne vorherige Beratung im PA einen Beschluss fasst, wird nicht gefolgt, da die Durchführung der Ausschüsse nach LPIG nicht zwingend erforderlich sind. Eine inhaltliche Beratung kann im Rahmen der Regionalratssitzung erfolgen.</p> <p>Die weitere Stellungnahme ist nach Ablauf der Beteili-</p>

<b>Ö-2020-03-19-B Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261625/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>nalrat ohne vorherige Sitzung des Planungsausschusses über den Regionalplan abstimmen zu lassen. Diese Handhabung können wir nicht akzeptieren, da wir gerade bei einer neuerlichen Diskussion im Planungsausschuss auf eine neue Gewichtung unserer Argumente hoffen.</p> <p>Ob darüber hinaus diese formale Abkürzung einer rechtlichen Prüfung standhält, ist überaus fraglich.</p> <p>Aus rechtlichen Bedenken sowie der erforderlichen Vor- und Fürsorge für alle Bürger*innen und Ihre Mitarbeiter*innen fordern wir Sie hiermit eindringlich auf, die Planungsausschusssitzung am 25.03.2020 und die Regionalratssitzung am 02.04.2020 abzusagen und zu verschieben.</p> <p>Ein Beschluss über den Regionalplan kann auch in einer späteren Sitzungsfolge unproblematisch nachgeholt werden. Die sich aufgrund der Corona Krise zuspitzende Infektionsentwicklung, gerade in NRW und die Gesundheitsvorsorge für die Regionalrats- und Verwaltungsmitarbeiter*innen lassen u.E. keine andere Vorgehensweise zu. Wir verweisen zudem auf das Vorgehen vergleichbarer Gremien und der jeweiligen Verantwortlichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Für die Interessengemeinschaft MARPE FÜR ALLE</p> <p><b>Von:</b> <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p> <p><b>Gesendet:</b> Freitag, 28. Februar 2020 15:10</p> <p><b>An</b></p> <p><b>Betreff:</b> Erste Änderung des RPD, Fläche W_17, Einladung zur Flächenbegehung</p> <p><b>Erste Änderung des Regionalplanes Düsseldorf</b></p> <p><b>Beabsichtigte Ausweisung der Fläche W_17 (Adolf-Vorwerk-Straße, Wuppertal) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</b></p>		<p>ungsfrist eingegangen. Die benannten Argumente sind aus anderen Stellungnahmen im Beteiligungszeitraum bekannt und führen gemäß den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kommunaltabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen.</p>

<b>Ö-2020-03-19-B Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261625/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der o. a. Ersten Änderung des Regionalplanes ist die Fläche W_17, eine ca. 18 ha große Freifläche in der Marpe, oberes Murelbachtal, mit dem Ziel der Ausweisung als ASB dargestellt.</p> <p>Die derzeitige Nutzung der mäßig bis stark geneigten, in den Talkessel und Quellbereich des Marper Baches / Murelbaches abfallenden Hangflächen, besteht aus von Schafen beweidetem Grünland. In die Wiesen sind kleine Streusiedlungen und diverse Gehölzstrukturen eingebettet. Das Gebiet weist gut ausgebaute Spazier- und Wanderwege auf und wird intensiv für die Naherholung genutzt.</p> <p>Wir, die Interessengemeinschaft <b>MARPE FÜR ALLE</b>, besteht aus derzeit ca. 1.000 Anwohnern und Bürgern der angrenzenden Stadtbezirke Barmen-Süd, Hochbarmen, Heckinghausen, Konradswüste, Toelleturm, Lichtscheid und Ronsdorf. Wir sehen uns in der Tradition der Bürgervereine des vor-vorigen Jahrhunderts, die – als die einzelnen Stadtteile der später gegründeten Stadt „Wuppertal“ in die Fläche expandierten – Weitsicht bewiesen, indem sie Interessengemeinschaften mit dem Ziel gründeten, große Freiflächen vor Bebauung zu schützen und den erholungssuchenden Bürgern zur Verfügung zu stellen. Die damals gesicherten Freiflächen werden noch heute von den Verschönerungsvereinen betreut und bilden im Verbund mit weiteren Freiflächen das Rückgrat der Grünanlagen in Wuppertal.</p> <p>Unsere Interessengemeinschaft hatte bereits im Rahmen der Einspruchsfristen Einwendungen gegen die geplante Ausweisung dieser Fläche erhoben. Dennoch – auch nach einer ablehnenden Stellungnahme der Stadt Wuppertal - scheint die Fläche W_17 auch nach der 2. Offenlage weiterhin im Regionalplan als ASB ausgewiesen zu sein. Daher möchten wir Ihnen unsere Argumente noch einmal kurz nahebringen.</p> <p>Der Mailfassung dieses Briefes sind die ausführlichen Einwendungen als Anhänge beigefügt. Zudem finden Sie eine ausführliche Darlegung unserer Argumente unter <a href="http://www.marpe-fuer-alle.de">www.marpe-fuer-alle.de</a></p> <p>Gegen die geplante Ausweisung und damit verbundene flächige Versiegelung wenden wir uns u. a. mit folgenden Argumenten:</p>		


<b>Ö-2020-03-19-B Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261625/2020</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bedarfsberechnung für Wuppertal für die Wohnbebauung ist nicht korrekt;</li> <li>2. In Wuppertal besteht bei einem Leerstand von ca. 11.000 Wohnungen kein Erfordernis für eine Bebauung von Freiflächen;</li> <li>3. Eine Bebauung würde zur Zerstörung eines historischen und naturnahen Landschafts- und Ortsbildes in Talkesselage führen und statt dessen städtisches Ortsbild erzeugen;</li> <li>4. Rechtsgültige Ausgleichsmaßnahmen für die JVA Ronsdorf (wie bspw. das Schwalbennisthaus) würden zerstört bzw. bzgl. ihrer Funktionen ad absurdum geführt;</li> <li>5. Flächige Bebauung / Versiegelung würde den Quell- / Einzugsbereich des Marper Baches / Murrelbaches zerstören sowie das unmittelbar angrenzende „NSG Murrelbachtal“ erheblich beeinträchtigen;</li> <li>6. Als Folge einer flächigen Versiegelung würde das Fließgewässer Marper Bach / Murrelbach in niederschlagsarmen Zeiten trocken fallen und bei Starkregenereignissen zu Hochwasser-spitzen in Heckinghausen führen;</li> <li>7. Flächige Überbauung würde dem ortsansässigen Schäfer seine Existenzgrundlage entziehen, da die Schafe die Marper Fettwiesen als ergänzende Nahrungsquelle benötigen;</li> <li>8. Eine Bebauung würde einen erheblichen Verlust von Erholungsqualität bedeuten, da viele Erholungssuchende von der Adolf-Vorwerk-Straße aus den Blick in die unverbaute Bergische Kulturlandschaft („Natur“) genießen. Die Adolf-Vorwerk-Straße ist v. a. infolge ihrer ebenen Wegeführung für die Erholung mobilitätseingeschränkter Menschen ideal, zumal das Gebiet mit Ausflugslokalen versehen ist;</li> <li>9. Eine Bebauung würde den Naherholungsverbund aus Barmer Anlagen, Rhododendronpark, Barmer Wald, Scharpenacken, Ronsdorfer Anlagen erheblich verkleinern;</li> <li>10. Flächige Überbauung würde wertvolle landwirtschaftliche Böden mit hohen ökologischen Funktionen zerstören;</li> <li>11. Flächige Überbauung würde Kalt- und Frischluftentstehungsflächen zerstören und den Klima-wandel durch vermehrtes Aufheizen verstärken;</li> <li>12. Flächige Überbauung würde hochwertige Flächen für den Arten- und Biotopschutz zerstören;</li> <li>13. Flächige Versiegelung würde die Grundwasserneubildung erheblich verringern.</li> </ol> <p><b>Deshalb appellieren wir an Sie: unterstützen Sie uns bei unseren Bemühungen in der Tradition unserer Bürgervereine, wertvolle Freiflächen für erholungssuchende Bürger und zur Sicherung der ökologischen Funktionen zu erhalten!</b></p>	

	<b>Ö-2020-03-19-B Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 261625/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie sich vor Ort noch kein Bild von den Freiflächen in ihrem derzeitigen Zustand gemacht haben. Daher laden wir Sie persönlich zu einer gemeinsamen Flächenbegehung am <b>Mittwoch, den 11.03.2020, 17.00 Uhr ein. Treffpunkt: Toelleturm</b>, Einmündung der Hohenzollern-straße in die Adolf-Vorwerk-Straße.</p> <p>Wir freuen uns über Ihre positive Rückmeldung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  für die Interessengemeinschaft <b>MARPE FÜR ALLE</b>  </p>		
	<b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262085/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen ein Schreiben plus Anlagen der Fraktion Bürgervereinigung Kerken zur 1. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Sehr geehrter XXX,</p>		<p>Die hier erneut aufgeführten Argumente führen gemäß den bisherigen Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kommunaltabellen</p>

<b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262085/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A	
<p>sehr geehrter XXX,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplanes unter dem Leitziel „Mehr Wohnbauland am Rhein“ sollen in unserer Gemeinde weitreichende Siedlungsentwicklungen angestoßen werden. Dies hat wesentlichen Einfluß auf die bisherigen gemeindlichen Vorstellungen und Planungen zu einer maßvollen Erweiterung der Wohnbauflächen und damit auch erträglichem und integrierbarem Zuwaches von Neubürgern.</p> <p>Die bisherigen Veröffentlichungen (Steckbriefe) werden vom Gemeinderat fraktionsübergreifend grundsätzlich begrüßt. Unseres Erachtens ergeben sich hierbei allerdings notwendig verbundene weitere Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Gemarkung Eyll mit der Ortslage Eyll als verbindendes Element der Kernortsteile Aldekerk und Nieukerk. Historisch wurde bei der Gründung der Gemeinde Kerken das Leitziel eines langfristigen Zusammenwachsens der Ortsteile Aldekerk und Nieukerk festgelegt und ist bis heute gültig. Die Ortslage Eyll, bestehend aus den Ortsteilen Niedereyll und Obereyll, sollte hierbei als verbindender Siedlungsbereich weiter entwickelt werden.</p> <p>Durch die massive südwestliche Entwicklung des Ortsteiles Aldekerk würde Obereyll in die Siedlungsfläche Aldekerks aufgehen. Daher halten wir es für erforderlich und dringend geboten, zeitgleich auch den Siedlungsbereich Niedereyll bis hin nach Nieukerk als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) auszuweisen. Hierbei sollte auch das seit über 30 Jahren dauerhaft bewohnte Wochendhausgebiet „Eyller See“ an den ASB angeschlossen bzw. im Bestand als Wohnbebauung gesichert werden. (Hierbei handelt es sich allein um 103 Wohneinheiten als freistehende Einfamilienhäuser).</p> <p>Es wäre dem Leitziel „Mehr Wohnbauland am Rhein“ völlig zuwiderlaufend, wenn auf der einen Seite angrenzend massiv Wohnbauland entwickelt werden soll und im gleichen Atemzug bestehendes Wohnbauland vernichtet wird sowie eine langfristige gewollte Gemeindeentwicklung im Bereich Eyll nicht berücksichtigt würde.</p> <p>Dementsprechend sind seitens der Gemeindeverwaltung / des Bürgermeisters der Gemeinde Kerken und unterstützend der Ratsfraktionen schon viele einzelne Gespräche in Bezug auf die Sicherung des Wohngebietes / Wochendhausgebietes „Eyller See“ geführt worden. Wir sehen die große Chance im Zuge der 1. Änd. des RPD endlich die Ge-</p>		<p>nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt haben die Ausführungen in der Stellungnahme in Relation zu den aus den Unterlagen zur RPÄ ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen.</p>



	<b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262085/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A	
	<p>meindeentwicklung unter Koordination der aktuellen und historischen Leitziele ganzheitlich weiterzuentwickeln und den maximalen Nutzen sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten daher die bisher gefühlt vorbehaltliche Haltung der Bezirksregierung D'dorf neutral mit den o.g. Entwicklungspotenzialen zu vergleichen und hoffen auf eine positive Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge der Gemeinde Kerken und der Ratsfraktionen zur Anpassung der Entwicklungsbereiche.</p> <p>Ferner bitten wir höflich, dieses Schreiben mit Anlagen bei der verlegten</p> <p>77. Sitzung des Planungsausschusses (PA) und der</p> <p>80. Sitzung des Regionalrates (RR)</p> <p>öffentlich zu machen und in die Debatte mit einzubeziehen.</p> <p>Vielen Dank</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		


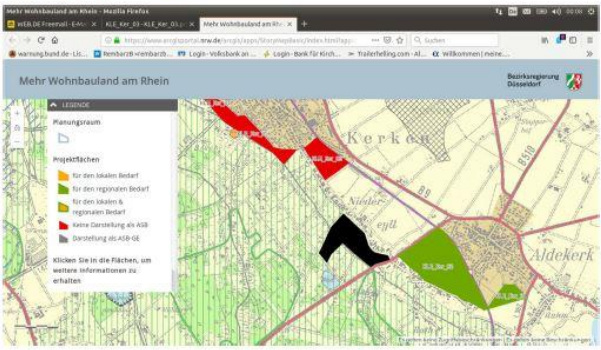
<p><b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b>  <a href="#">Dokument 262085/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A</p>				
<div style="text-align: center;">  <p><b>Der Bürgermeister</b></p> </div> <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="318 453 584 472"> <p>Gemeindeverwaltung · Postfach 11 64 · 47639 Kerken</p> </div> <div data-bbox="338 526 508 593"> <p>Wohnpark Evller See e.V.                  [Redacted]                  Pappelweg 37                  47647 Kerken</p> </div> <div data-bbox="607 497 913 630"> <p>Auskunft erteilt [Redacted]                  Telefon-Durchwahl [Redacted]                  Telefax [Redacted]                  E-Mail [Redacted]                  Zimmer [Redacted]                  Dienstgebäude Dionysiusplatz 4                  Mein Zeichen BBM/Le                  Datum 17.03.2020</p> </div> </div> <hr/> <p><b>Eilantrag der BVK-Fraktion vom 14.03.2020</b>      Ihr Schreiben vom 16.03.2020</p> <p>Sehr geehrte [Redacted]</p> <p>die BVK-Fraktion stellte am 14.03.2020 einen Eilantrag zum anstehenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates zur 1. Änderung des Regionalentwicklungsplanes Düsseldorf.</p> <p>Gemäß § 48 Gemeindeordnung NRW ist der Bürgermeister verpflichtet Vorschläge einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung bestimmten Frist vorgelegt werden.      Die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Kerken regelt in § 3 Abs. 1, dass Vorschläge spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden müssen. Eilanträge sieht die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Kerken nicht vor.      Aus diesem Grund kann der Antrag der BVK-Fraktion, unabhängig von der derzeitigen Situation durch das Coronavirus, erst in einer der nächsten Sitzungen - frühestens Ende April - berücksichtigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen      [Redacted]</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 33%;"> <p><b>Adresse</b>                  Postfach                  Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken                  Jübecenter                  Waldemühl 13, 47647 Kerken</p> <p><b>Telefonvermittlung</b> 02883 / 9 22-0  <b>Telefax</b> 02883 / 9 22-123  <b>Homepage</b> www.kerken.de</p> </td> <td style="width: 33%;"> <p><b>Servicestellen</b>                  Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr                  Mittwoch u. Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr</p> <p><b>Bürgerbüro</b>                  Montag bis Freitag 14.00 - 16.00 Uhr                  Dienstag u. Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr</p> </td> <td style="width: 33%;"> <p><b>Bankverbindungen</b>                  Sparkasse Düsseldorf (BLZ 330 600 00) 323 201 442                  BIC: SPK3333                  IBAN: DE37 2509 0000 0005 2014 42</p> <p>Volksbank an der Meer aG (BLZ 330 613 846) 3 100 687 010                  BIC: GENODE33                  IBAN: DE46 2004 1304 3100 0670 10</p> <p>Postbank (BLZ 370 100 100) 340 185 03                  BIC: POK3331</p> </td> </tr> </table>			<p><b>Adresse</b>                  Postfach                  Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken                  Jübecenter                  Waldemühl 13, 47647 Kerken</p> <p><b>Telefonvermittlung</b> 02883 / 9 22-0  <b>Telefax</b> 02883 / 9 22-123  <b>Homepage</b> www.kerken.de</p>	<p><b>Servicestellen</b>                  Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr                  Mittwoch u. Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr</p> <p><b>Bürgerbüro</b>                  Montag bis Freitag 14.00 - 16.00 Uhr                  Dienstag u. Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr</p>	<p><b>Bankverbindungen</b>                  Sparkasse Düsseldorf (BLZ 330 600 00) 323 201 442                  BIC: SPK3333                  IBAN: DE37 2509 0000 0005 2014 42</p> <p>Volksbank an der Meer aG (BLZ 330 613 846) 3 100 687 010                  BIC: GENODE33                  IBAN: DE46 2004 1304 3100 0670 10</p> <p>Postbank (BLZ 370 100 100) 340 185 03                  BIC: POK3331</p>
<p><b>Adresse</b>                  Postfach                  Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken                  Jübecenter                  Waldemühl 13, 47647 Kerken</p> <p><b>Telefonvermittlung</b> 02883 / 9 22-0  <b>Telefax</b> 02883 / 9 22-123  <b>Homepage</b> www.kerken.de</p>	<p><b>Servicestellen</b>                  Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr                  Mittwoch u. Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr</p> <p><b>Bürgerbüro</b>                  Montag bis Freitag 14.00 - 16.00 Uhr                  Dienstag u. Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr</p>	<p><b>Bankverbindungen</b>                  Sparkasse Düsseldorf (BLZ 330 600 00) 323 201 442                  BIC: SPK3333                  IBAN: DE37 2509 0000 0005 2014 42</p> <p>Volksbank an der Meer aG (BLZ 330 613 846) 3 100 687 010                  BIC: GENODE33                  IBAN: DE46 2004 1304 3100 0670 10</p> <p>Postbank (BLZ 370 100 100) 340 185 03                  BIC: POK3331</p>			

<p><b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b>  <a href="#">Dokument 262085/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A</p>					
<div style="text-align: center;">  </div> <p>Gemeindeverwaltung · Postfach 11 64 · 47639 Kerken</p> <p><b>Der Bürgermeister</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Auskunft erteilt                      Telefon-Durchwahl                      Telefax                      E-Mail                      Zimmer                      Dienstgebäude                      Mein Zeichen                      Datum</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; background-color: black; color: white; padding: 5px;"> <p>Dionysiusplatz 4                      BBM/Le                      18.03.2020</p> </div> </div> <p>Wohnpark Eyller See e.V.                  [Redacted]                  Pappelweg 37                  47647 Kerken</p> <p><b>1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)</b>                  Ihre Schreiben vom 24.02. und 03.03.2020</p> <p>Sehr geehrte [Redacted]</p> <p>in Ihren o.a. Anschreiben bitten Sie darum, dass ich mich – vor den anstehenden Sitzungen des Regionalrates zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf – noch einmal mit Nachdruck für eine Umwandlung des im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet“ dargestellten Bereichs in ein normales Wohngebiet einsetze oder alternativ - unter Beibehaltung der der bestehenden Festsetzung – für ein Dauerwohnrecht plädiere.</p> <p>Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal festhalten, dass sowohl der Rat der Gemeinde Kerken als auch ich persönlich als Bürgermeister für Ihr Anliegen nicht nur Verständnis gezeigt haben, sondern uns darüber hinaus auch in vielen Gesprächen und Telefonaten bei politischen Vertretern und verantwortlichen Mitarbeitern, z.B. der Bezirksregierung Düsseldorf, für Ihr Anliegen stark gemacht haben.</p> <p>In mehreren Beschlussvorlagen und Entscheidungen haben die politischen Gremien des Rates der Gemeinde Kerken sich für eine Ausweisung des Wochenendhausgebiets als Allgemeinen Siedlungsbereich ausgesprochen bzw. dafür, dort die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen zu schaffen. Dies zuletzt in der Sitzung des Rates der Gemeinde Kerken am 25.09.2020 (Vorlage 613/2014-2020) mit nachfolgendem Wortlaut:</p> <table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p><b>Adresse:</b>                      Rathaus                      Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken                      Jückerstraße                      Wölkemannstr. 12, 47647 Kerken</p> <p><b>Sachfremdengruppe:</b>                      02833 / 9 25-0                      02833 / 9 22 123                      www.kerken.de</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><b>Servicezeiten:</b>                      Montag bis Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr                      Mittwoch u. Donnerstag                      14:00 - 16:00 Uhr</p> <p><b>Bürgerbüro:</b>                      Montag bis Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr                      Dienstag u. Mittwoch                      14:00 - 16:00 Uhr                      Donnerstag                      14:00 - 18:00 Uhr</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><b>Bankverbindungen:</b>                      Sparkasse Kerken                      BIC: SKS2333                      IBAN: DE37 2505 0000 0003 2034 40</p> <p><b>Volksbank an der Rhen eG:</b>                      BIC: VOBK333                      IBAN: DE45 5206 1084 3100 6870 10</p> <p><b>Postbank:</b>                      BIC: PBNK333                      IBAN: DE42 2511 0000 0000 0000 00</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>520 261 440                      BIC: SKS2333</p> <p>3 100 687 070                      BIC: GHNK333</p> <p>240 185 133                      BIC: PBNK333</p> </td> </tr> </table>			<p><b>Adresse:</b>                      Rathaus                      Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken                      Jückerstraße                      Wölkemannstr. 12, 47647 Kerken</p> <p><b>Sachfremdengruppe:</b>                      02833 / 9 25-0                      02833 / 9 22 123                      www.kerken.de</p>	<p><b>Servicezeiten:</b>                      Montag bis Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr                      Mittwoch u. Donnerstag                      14:00 - 16:00 Uhr</p> <p><b>Bürgerbüro:</b>                      Montag bis Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr                      Dienstag u. Mittwoch                      14:00 - 16:00 Uhr                      Donnerstag                      14:00 - 18:00 Uhr</p>	<p><b>Bankverbindungen:</b>                      Sparkasse Kerken                      BIC: SKS2333                      IBAN: DE37 2505 0000 0003 2034 40</p> <p><b>Volksbank an der Rhen eG:</b>                      BIC: VOBK333                      IBAN: DE45 5206 1084 3100 6870 10</p> <p><b>Postbank:</b>                      BIC: PBNK333                      IBAN: DE42 2511 0000 0000 0000 00</p>	<p>520 261 440                      BIC: SKS2333</p> <p>3 100 687 070                      BIC: GHNK333</p> <p>240 185 133                      BIC: PBNK333</p>
<p><b>Adresse:</b>                      Rathaus                      Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken                      Jückerstraße                      Wölkemannstr. 12, 47647 Kerken</p> <p><b>Sachfremdengruppe:</b>                      02833 / 9 25-0                      02833 / 9 22 123                      www.kerken.de</p>	<p><b>Servicezeiten:</b>                      Montag bis Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr                      Mittwoch u. Donnerstag                      14:00 - 16:00 Uhr</p> <p><b>Bürgerbüro:</b>                      Montag bis Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr                      Dienstag u. Mittwoch                      14:00 - 16:00 Uhr                      Donnerstag                      14:00 - 18:00 Uhr</p>	<p><b>Bankverbindungen:</b>                      Sparkasse Kerken                      BIC: SKS2333                      IBAN: DE37 2505 0000 0003 2034 40</p> <p><b>Volksbank an der Rhen eG:</b>                      BIC: VOBK333                      IBAN: DE45 5206 1084 3100 6870 10</p> <p><b>Postbank:</b>                      BIC: PBNK333                      IBAN: DE42 2511 0000 0000 0000 00</p>	<p>520 261 440                      BIC: SKS2333</p> <p>3 100 687 070                      BIC: GHNK333</p> <p>240 185 133                      BIC: PBNK333</p>			

<p><b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b>  <a href="#">Dokument 262085/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A</p>	
<p><i>Rat beschließt, folgende Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf abzugeben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die beabsichtigte Neudarstellung von ASB-Flächen nahe der Ortschaft Aldekerk wird begrüßt.</li> <li>2. Es wird beantragt, auch die im Flächenranking angegebenen Flächen nahe der Ortschaft Nieukerk als zusätzliche ASB-Flächen auszuweisen.</li> <li>3. Für vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum (hier: Wochenendhausgebiet Eyler See) wird beantragt, <b>diese als ASB darzustellen</b>. Es soll die Erstellung einer entsprechenden Bauleitplanung ermöglicht werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von <b>dauerhaftem Wohnen</b>, wenn das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist. Die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten ist <b>dringend geboten</b>.</li> </ol> <p>Gleichwohl bin ich Ihrer Bitte nachgekommen und habe mit dem heutigen Datum noch einmal den Vorsitzenden des Regionalrates und die Bezirksregierung Düsseldorf angeschrieben und mich mit Nachdruck für Ihr Anliegen eingesetzt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 100px;"></div>		

<b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262085/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A					
<div style="text-align: center;">  </div> <p><b>Fraktion der Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK</b></p> <p><b>An den Rat der Gemeinde Kerken</b>        z.Hd. Herr Bürgermeister Dirk Möcking        Dionysiusplatz 4        47647 Kerken</p> <p style="text-align: right;">Kerken, 14. März 2020</p> <p><b>Eilantrag der BVK-Fraktion zum anstehenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates zur 1. Änderung des Regionalentwicklungsplanes Düsseldorf</b></p> <p><b>Ausweisung neuer allgemeiner Siedlungsflächen im Bereich Eyll unter Einbeziehung der Wohnsiedlung Eyller See</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Möcking,</p> <p>im Sinne des fraktionsübergreifenden Beschlusses zur Entwicklung des Ortsteiles Eyll im Rahmen der 1. Änderung des RPD <u>beantragt die BVK-Fraktion</u> für den am 25. März 2020 tagenden Planungsausschuss (PA) und den Aufstellungsbeschluss des Regionalrates (RR) voraussichtlich am 02. April 2020, auf eine Ausweisung des Siedlungsraumes Eyll (Niedereyll und Obereyll) als ASB zu drängen.</p> <p>Die BVK-Fraktion bittet daher bzw. beantragt ferner, auch über das laufende Verfahren hinaus, allen Einfluss der Gemeindeverwaltung und des Bürgermeisters zur maßvollen und geplanten Siedlungsentwicklung im Bereich Eyll einschl. Sicherung der Bebauung mit dauerhaftem Wohnrecht (Wochenendhausgebiet) entsprechend geltend zu machen und hierüber regelmäßig im BUP und Rat zu berichten.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Gründung der Gemeinde Kerken vor 51 Jahren wurde eine angemessene Fortentwicklung sowie Weiterentwicklung aller Ortsteile verpflichtend vorgeschrieben. So auch für den Ortsteil Eyll, der hierdurch langfristig als verbindendes Element für ein Zusammenwachsen der zentralen Ortsteile Aldekerk und Nieukerk dienen soll. Dieser noch immer gültigen Zielvorgabe ist man in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten durch den</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td>Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK Ackermaasfeld 21 D-47647 Kerken Tel: 02833 - 574 342 E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a> Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a></td> <td>Fraktionsvorsitzender: Bernhard Rembartz Eichendorffstraße 8 D-47647 Kerken</td> <td>Amtsgenüßer Kleve Vereinsregister 31012 Steuernummer 113/0755/0676</td> <td>Bankverbindung: Volksbank an der Niers eG BANK: DES2 23061384 3107 5330 19 BIC: GENODE33XXX</td> </tr> </table>			Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK Ackermaasfeld 21 D-47647 Kerken Tel: 02833 - 574 342 E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a> Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a>	Fraktionsvorsitzender: Bernhard Rembartz Eichendorffstraße 8 D-47647 Kerken	Amtsgenüßer Kleve Vereinsregister 31012 Steuernummer 113/0755/0676	Bankverbindung: Volksbank an der Niers eG BANK: DES2 23061384 3107 5330 19 BIC: GENODE33XXX
Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK Ackermaasfeld 21 D-47647 Kerken Tel: 02833 - 574 342 E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a> Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a>	Fraktionsvorsitzender: Bernhard Rembartz Eichendorffstraße 8 D-47647 Kerken	Amtsgenüßer Kleve Vereinsregister 31012 Steuernummer 113/0755/0676	Bankverbindung: Volksbank an der Niers eG BANK: DES2 23061384 3107 5330 19 BIC: GENODE33XXX			

<b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b> <a href="#">Dokument 262085/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A					
<div style="text-align: center;">  <p>www.BVK-KERKEN.de</p> </div> <p><b>Fraktion der Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK</b></p> <p>Träger der Bauleitplanung (Gemeinde/Kreis) und dem Träger der Regionalplanung (RR/RPB) offensichtlich nicht nachgekommen. Nunmehr soll sich im o.g. Verfahren der Ortsteil Aldekerk südwestlich überproportional bis zur Bebauung Obereyll erweitern. Dementsprechend wäre dann ein Anschluss der Eyller Bebauung (Obereyll) gegeben.</p> <p><b>Zur Weiterentwicklung des Ortsteiles Eyll (insbesondere dann Niedereyll) und der Wohnbebauung im Bereich Eyller See, ist ja bereits ein fraktionsübergreifender Beschluss, mit der Willensbekundung diesen Bereich weiterzuentwickeln, gefasst worden.</b></p> <p>Unterstützt wird diese Zielsetzung im Erlass zum LEP/NRW durch die Vorgabe, dass die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils als ASB durch Änderung des Regionalplanes im Einzelfall erfolgen kann und so den geänderten Entwicklungsabsichten der Kommune Rechnung getragen wird. Als weiterer Faktor ist hier gemäß Erlass auch das Vorhandensein einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung zu werten. Unter dem Begriff „Siedlungsentwicklung“ wird alternativ ausdrücklich auf die Möglichkeit der Erweiterung eines Ortsteiles im § 34er BauGB – Gebiet in den Freiraum hingewiesen.</p> <p>In der 2. Beteiligungsrunde zur 1. Änderung des RPD ist leider keine weitere konstruktive, wahrnehmbare Aktion der Gemeindeverwaltung / des Bürgermeisters der Gemeinde Kerken zu verzeichnen gewesen. Der Bürgermeister der Gemeinde Kerken ist originäres Mitglied des Regionalrates.</p> <p>Nunmehr steht der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des RPD am 25. März 2020 im PA und anschließend in der RR-Sitzung am 02. April 2020 unmittelbar bevor.</p> <p>Dementsprechend ist es zur Zielerreichung dringlich erforderlich im laufenden Verfahren über das normale verwaltungstechnische Handeln hinaus proaktiv tätig zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>BVK Fraktion</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK Ackermannsiedl 21 D-47647 Kerken Tel. 02833 - 574 342 E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a> Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a></td> <td>Fraktionsvorsitzender: Bernhard Reimbartz Rückensdorffstraße 9 D-47647 Kerken</td> <td>Ämtergericht Kleve Verinsregister 31012 Stammnummer 113/7755/0676</td> <td>Bankverbindung: Volksbank an der Niers eG IBAN: DE33 2506 1804 3107 5330 19 BIC: GENODE33GDL</td> </tr> </table>	Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK Ackermannsiedl 21 D-47647 Kerken Tel. 02833 - 574 342 E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a> Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a>	Fraktionsvorsitzender: Bernhard Reimbartz Rückensdorffstraße 9 D-47647 Kerken	Ämtergericht Kleve Verinsregister 31012 Stammnummer 113/7755/0676	Bankverbindung: Volksbank an der Niers eG IBAN: DE33 2506 1804 3107 5330 19 BIC: GENODE33GDL		
Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK Ackermannsiedl 21 D-47647 Kerken Tel. 02833 - 574 342 E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a> Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a>	Fraktionsvorsitzender: Bernhard Reimbartz Rückensdorffstraße 9 D-47647 Kerken	Ämtergericht Kleve Verinsregister 31012 Stammnummer 113/7755/0676	Bankverbindung: Volksbank an der Niers eG IBAN: DE33 2506 1804 3107 5330 19 BIC: GENODE33GDL			

<p><b>Ö-2020-03-25-A Kerken</b>  <a href="#">Dokument 262085/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>          → Nachtrag zu Ö-2020-03-17-A</p>	
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">               www.BVK-KERKEN.de         </div> <p><b>Fraktion der Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK</b></p> <p><u>Quelle:</u> Auszug aus Interaktiver Karte der Bezirksregierung</p> <p><a href="https://www.arcgisportal.nrw.de/arcgis/apps/StoryMapBasic/index.html?appid=0581fc6ffff248bcaa3843ade0a49e8f">https://www.arcgisportal.nrw.de/arcgis/apps/StoryMapBasic/index.html?appid=0581fc6ffff248bcaa3843ade0a49e8f</a></p>  <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px; font-size: small;"> <div data-bbox="331 1230 488 1305"> <p>Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK              Ackermannfeld 21              D-47647 Kerken              Tel. 02813 - 374 342              E-Mail: <a href="mailto:fraktion@bvk-kerken.de">fraktion@bvk-kerken.de</a>              Homepage: <a href="http://www.bvk-kerken.de">www.bvk-kerken.de</a></p> </div> <div data-bbox="521 1230 616 1281"> <p>Fraktionsvorsitzender:              Bernhard Reunberg              Einbanderffstraße 8              D-47647 Kerken</p> </div> <div data-bbox="651 1230 745 1291"> <p>Amtsgemeinschaft Kleeve              Vereinsregister 31012              Steuernummer              113/57530676</p> </div> <div data-bbox="768 1230 925 1281"> <p>Bankverbindung:              Volksbank an der Niers eG              IBAN: DE32 3206 1304 3107 5330 19              BIC: GENODE33XXX</p> </div> </div>		

	<b>Ö-2020-05-04-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 311612/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>leider können wir keine adäquate Form der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Vorbereitungen auf die 1. Änderung des RPD feststellen. Eingaben werden entgegengenommen, veröffentlicht und mit dem Hinweis versehen „zur Kenntnis genommen“.</p> <p>Dies reicht unseres Erachtens weder aus noch ist es rechtskonform mit den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes NRW in §19 Abs. (3). Hier heißt es:</p> <p>„(3) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.“</p> <p>Quelle:  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=1&amp;bes_id=7530&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=452502">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=1&amp;bes_id=7530&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=452502</a></p> <p>Zumindest zu unserer Eingabe Ö-2020-01-16-W Wuppertal - Dokument 34544/2020 - veröffentlicht auf Seite 1548-1550 unter:  <a href="http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aen/01rpd_aen_Anlage_7_Synopse_12-03-20.pdf">http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aen/01rpd_aen_Anlage_7_Synopse_12-03-20.pdf</a></p> <p>hat keinerlei Erörterung stattgefunden. Auch haben wir hierauf nicht verzichtet. Dies ist unserer Auffassung nach rechtsfehlerhaft und lässt eine verfahrenskonforme Verabschiedung durch den Regionalrat am 08.05.2020 nicht zu. Sollte es dennoch zu einer entsprechenden Beschlussfassung kommen, werden wir diesen Aspekt juristisch eingehend prüfen lassen und auch die Handhabung von Eingaben anderer Stellen diesbzgl. eruieren.</p> <p>Präferieren würden wir allerdings eine rechtskonforme Vorgehensweise mit der gesetzlich geforderten Erörterung (gerne im Plenum mit allen betroffenen Verfahrensbeteiligten) und dem hier geforderten Ausgleich der Meinungen –</p>		<p>Die hier kritisierte Bürgerbeteiligung ist nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden. Die Kritik wird zurückgewiesen. Die Erörterungen fanden als nicht-öffentliche Veranstaltungen nur mit den gesetzlich vorgesehenen Personen statt. Dies sind ausschließlich öffentliche Stellen und Privatrechtspersonen, die in ihrem (öffentlichen) Aufgabenbereich betroffen sein könnten. Siehe hierzu auch das Urteil des VG Köln vom 02.08.2016 – 14 K 7394/13.</p> <p>Die übrigen Ausführungen werden zur</p>



	<b>Ö-2020-05-04-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 311612/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	ganz im Sinne der Antwort von Herrn Brügge an uns auf unser letztes Schreiben an die Mitglieder des Regionalrates: „Bleiben auch Sie gesund und üben wir den für den ein demokratisches Gemeinwesen notwendigen Respekt für unterschiedliche Ansichten und Meinungen. MfG – Ihr Dirk Brügge – Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf“ Ich grüße Sie freundlich,		Kenntnis genommen.
	<b>Ö-2020-05-05-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 312303/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, die Bevölkerung bringt der Politik in der aktuellen, existentiellen Krise zu Recht viel Vertrauen entgegen. Die Bürger akzeptieren zu großen Teilen den für alle einschneidenden Lockdown, der die persönlichen Rechte enorm beschränkt. Gleichwohl ist zum Höhepunkt der Epidemie eine Regionalratssitzung angesetzt worden, in der die 1. Änderung des Regionalplans verabschiedet werden soll. Es drängt sich unweigerlich der Eindruck auf, dass die Corona-Krise missbraucht wird, um Entscheidungen, die dem Willen eines großen Teils der hiesigen Bevölkerung entgegenstehen, im Handstreich durchzusetzen; jedem ist klar, dass in dieser Situation Meinungsbekundungen wie z.B. Demonstrationen nicht stattfinden können. Das Vertrauen, das die bundesweite Politik so nötig braucht, verspielen Sie auf regionaler Ebene mit dieser Aktion inmitten der Krise leichtfertig und unnötig. Die Synopse der Anregungen der Öffentlichkeit zeigt, wie viel Kritik aus der Bevölkerung an der 1. Änderung des Regionalplans kommt. Die hier größtenteils unkommentierten Stellungnahmen haben die Verfasser viel Zeit und Mühe gekostet, was deren Bedeutung für die Bürger zeigt. Sie betonen immer wieder die Bürgerbeteiligung – wenn Sie die Bürgerbeteiligung wirklich wollen, dann müssen Sie		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kritik an der „Informationspolitik“ wird zurückgewiesen. Die Verwaltung hat neben der üblichen Informationsangeboten der Bürgerbeteiligung in Telefonaten und erklärenden Emails auch dem hier stehen Einwender alle Fragen zur ersten Änderung

<b>Ö-2020-05-05-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 312303/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>diese auch zulassen, alles andere sind Lippenbekenntnisse.</p> <p>Dies fängt bereits bei der Informationspolitik an: mit den heutigen Möglichkeiten können Sie jeden Bürger informieren, aber so wie Sie informieren, wissen bis heute die wenigsten Bürger von der geplanten 1. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Die Ankündigung zu der Regionalratssitzung steht nicht auf der Seite, die über die 1. Änderung des Regionalplans informiert, sondern nur unter „Sitzungen des Regionalrats“ zusammen mit den entsprechenden Unterlagen.</p> <p>In meiner Stellungnahme zu der Fläche W_17 habe ich nachgewiesen, dass die Bedarfsberechnung für Wuppertal und die Punktberechnung für die ökologische Verträglichkeit falsch sind. Beide Punkte konnten von Ihnen nicht widerlegt werden, trotzdem bleibt alles unverändert stehen. Wuppertal hat außerdem den höchsten Leerstand an Wohnungen (über zehntausend Wohnungen), wird aber bei der Ausweisung von Siedlungsflächen mehr als andere Städte und Kreise belastet.</p> <p>Für den Umbau zur ökologischen Landwirtschaft werden mehr Flächen benötigt als jetzt und wir hatten 2018 auf Grund der Trockenheit schon zu wenig Flächen, um alle Tiere noch zu ernähren. Die Heupreise haben sich in den letzten Jahren verdoppelt.</p> <p>Wenn Sie wirklich Klimaschutz wollen, müssen Sie die Vegetation als den primären CO2-Umwandler erhalten.</p> <p>Ich beschwere mich ausdrücklich über diese Unehrllichkeit beim Umgang mit Bürgerbeteiligung und Arten-, Natur- und Klimaschutz. Darüber, dass Sie die 1. Änderung des Regionalplans in dieser Form unterstützen und damit eine andere Meinung als ich haben, beschwere ich mich nicht, darüber bin ich traurig.</p> <p>Ich nehme nicht an, dass Sie bei der Kommunalwahl auf Ihre Plakate und in Ihr Wahlprogramm den Satz der Steckbriefe, "Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen", aufnehmen.</p> <p>Im Übrigen: „Bezahlbarer Wohnraum“ wird auf keiner dieser Flächen geschaffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>beantwortet und Anstoß zur Beteiligung gegeben. Entgegen der in der Stellungnahme gemachten negativen Einschätzung zum „Umgang mit Bürgerbeteiligung und Arten-, Natur- und Klimaschutz“ sind im Rahmen der ersten Änderung diese Aspekte transparent und offen erarbeitet worden. Vor dem Hintergrund der gemachten Alternativenprüfung (u.a. Ranking) und des LEP-Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung besteht keine erkennbare Alternative als die, dass voraussichtliche Um-</p>

	<b>Ö-2020-05-05-A Wuppertal</b> <a href="#">Dokument 312303/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
			<p>weltauswirkungen im Rahmen der planerischen Abwägung durch den Regionalrat in Kauf genommen werden. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung und in der Kommunal- und Thementabelle wird verwiesen.</p> <p>Auf die anstehende Regionalratssitzung wurde und wird sachgerecht an passender Stelle auf den Internetseiten der Bezirksregierung hingewiesen und sie ist auch öffentlich. Auf den Infektionsschutz wird geachtet.</p> <p>Die weiteren mit der Stellungnahme the-</p>

	<p><b>Ö-2020-05-05-A Wuppertal</b>  <a href="#">Dokument 312303/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  →</p>	
			<p>matisierten Belange sind – soweit regionalplanerisch relevant - bereits sachgerecht in die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss eingegangen. Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt haben die Ausführungen in der Stellungnahme in Relation zu den aus den Unterlagen zur RPÄ ersichtlichen Argumenten für die geplante Darstellung nicht das Gewicht, zu einem geänderten Entwurf zu führen.</p>

	<b>Ö-2020-05-05-B Kerken</b> <a href="#">Dokument 312881/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,  sehr geehrter Herr Hildemann,  sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit unseren Stellungnahmen und unseren Anregungen zur 1. Regionalplanänderung haben wir im Rahmen der ja wohl durchaus „erwünschten Bürgerbeteiligung“ unseren Beitrag zur Ihrer Anforderung für „Mehr Wohnbauland am Rhein“ geleistet.</p> <p>Dazu: Der Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, BVK in der Stellungnahme der Gemeinde Kerken (Die Gemeinde Kerken unterstützt diesen Bürgerantrag und hat ihn zum Bestandteil der Beschlussfassung der Stellungnahmen gemacht — V-1117-09-26/04).</p> <p>Eilantrag der BVK-Fraktion vom 14.03.2020 an den Rat der Gemeinde Kerken, z.Hd. Herrn Bürgermeister Möcking, mit der Bitte, zur Zielerreichung s.o. im laufenden Verfahren über das normale verwaltungstechnische Handeln hinaus proaktiv zu werden.</p> <p>Anmerkung: Aufgrund COVID-19 ist es nicht mehr zu der Bau-, Umwelt- und Planungsausschusssitzung am 17.03.2020 in Kerken gekommen und wird erst im Mai nachgeholt.</p> <p>Rückantwort des Herrn Bürgermeisters Möcking vom 18.03.2020 mit der Ankündigung, sich persönlich beim Vorsitzenden des Regionalrates und der Bezirksregierung für die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung im Wochenendhausgebiet einsetzen zu wollen.</p> <p>Schreiben des Wohnpark Eyller See e.V. vom 17.03.2020 an den Regionalrat und den Planungsausschuss.</p> <p>Schreiben der BVK-Fraktion an den Regionalrat und Planungsausschuss vom 24.03.2020.</p> <p>Für uns endet die „Bürgerbeteiligung“ nun nicht mit Antragstellung und Aufstellungsbeschluss. Wir erlauben uns gerade diesen in wesentlichen Punkten noch vor der 80. RR-Sitzung am 08.05.2020 zu kommentieren bzw. unsere Ein-</p>		<p>Das Schreiben mit den Ausführungen wird zur Kenntnis genommen. Die Aspekte und Argumente zur Ausweitung eines Siedlungsgebietes auf das Wochenendhausgebiet „Eyller See“ sind auch in früheren Stellungnahmen vorgebracht worden. Siehe hierzu die Kommunaltabelle Kerken. Alle weiteren Aspekte werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen. So ist z.B. die Forderung nach einer koordi-</p>

<b>Ö-2020-05-05-B Kerken</b> <a href="#">Dokument 312881/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>wendungen im Vorlauf zu dieser Sitzung vorzubringen.</p> <p>Schon in 2019 wurde uns nach unserer 1. Stellungnahme zur ersten Beteiligungsrunde von der Bezirksregierung auf Nachfrage signalisiert, dass die durch uns angeregten Flächenideen wohl hinsichtlich ihrer Ausdehnung als zu groß beurteilt werden.</p> <p>UNS hat das dann veranlasst, zur zweiten Beteiligungsrunde die von uns favorisierten Flächenideen auf einen möglichst eng begrenzten Raum zu reduzieren. Und damit wären wir bei unseren Einwänden gegen den Aufstellungsbeschluss!</p> <p>Er bestätigt in seinen Aussagen voll umfänglich die in unserem Schreiben vom 17.03.2020 an den Regionalrat und den Planungsausschuss gerichteten Bedenken und Befürchtungen. Vorhersehbar und damit berechenbar durch eine bereits über 25 Monate andauernde konstante Verweigerungshaltung zum Sachverhalt.</p> <p>Das Schreiben vom 17.03.2020 liegt Ihnen vor, wir hatten dazu ja um Veröffentlichung gebeten und wir empfehlen es nochmal diesem jetzigen Schreiben zuzuordnen.</p> <p>Zusätzlich müssen wir dann noch die Sinnhaftigkeit des Beschlusses zu den Anregungen der Gemeinde Kerken zu ihren Flächenideen KLE_Ker_02 anzweifeln. Flächenideen, denen trotz nachvollziehbarer Kritik zu einer Verdoppelung und absehbaren Überforderung der bestehenden Siedlung gefolgt wird. Das wird dann der gemeindlichen Planung überlassen. Auch hierbei ergibt sich dann die Frage nach dem endogenen Bedarf. Fragwürdig dann, wenn die Fläche laut Ranking geeignet erscheint. Flächenausdehnung zu groß, endogener Bedarf, Infrastruktur und Grundversorgung nicht vorhanden bzw. unterentwickelt, stellen dagegen bei anderen Flächenideen Ausschlussgründe dar.</p> <p>Die Bewertung, was Meldebehörden wissen mussten oder nicht, die unterstellte Naivität bis hin zur Einfältigkeit beim Kauf der Immobilien hier, wollen wir hier seriöserweise nicht kommentieren. Die Aussagen: Worte des Trostes zur Stichtagsregelung, sind unwahr. Auch für die „Vor-Stichtags-Illegalen“ gibt es keinen Bestandsschutz (Quelle: Planungsamt Kreis Kleve 02/2019). Die geplante „Selektierung“ zur Fristenregelung nach Alter, Gesundheitszustand, Kontostand und Dauer des vermeintlich rechtswidrigen Dauerwohnens ist diskriminierend und bedarf zudem einer juristischen Bewertung. Damit zum Verweis auf den Erlass. Gemeint sind hier wohl die aus 2008 und 2014 und der noch ausstehende, längst überfällige für 2020. Die Erlasse 2008 und 2014 die in den Amtsstuben von Gemeinden,</p>		<p>nierten, gemeinsame öffentliche Stellungnahme verschiedener Akteure nichts, was einem Aufstellungsbeschluss entgegenstehend würde, weil auch diese Forderung keinen neuen raumordnerischen Belang im Sinne von Raumnutzungskonkurrenzen darstellt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die angesprochene zweite Stellungnahme des Einwenders in den Unterlagen komplett wiedergegeben worden ist. Alle Argumente, die im Rahmen der ersten Änderung, ob eine Darstellung als ASB</p>

<p><b>Ö-2020-05-05-B Kerken</b>  <a href="#">Dokument 312881/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>                  →</p>	
<p>Städten und Kreisen „wirkungslos verpufft“ sind, Kontrollverlust bei der Bezirksregierung, haben weitere 10 Jahre die unheilvolle Entwicklung gefördert. Wir wollten das an der Stelle nicht so „auswalzen“, aber im Aufstellungsbeschluss wird auf diese Themen ja auch ausführlich eingegangen.</p> <p>Zur Richtigstellung gehört auch: Anlass und Priorität hatte für uns die dringend notwendige Weiterentwicklung des Ortsteils Eyll durch Ausweisung als ASB im RPD. Wie von uns beschrieben, längst überfällig und trotz der Forderung aus 1969 seit Jahrzehnten durch die Gemeinde Kerken schlichtweg ignoriert. Um dann, und erst dann, den neu ausgewiesenen ASB im RPD auf das Wochenendhausgebiet „Eyller See“ zu erweitern. So, wie es in Geldern-Walbeck und Kalkar-Wissel geschehen ist. Und eben nicht, wie im Aufstellungsbeschluss falsch wiedergegeben: Um das Dauerwohnrecht in der zur Rede stehenden Siedlung zu legalisieren, den Ortsteil Eyll in einen allgemeinen Siedlungsbereich umzuwandeln. Das macht dann schon einen Unterschied, den wir an dieser Stelle betont wissen wollen!</p> <p>Auch, dass eine Änderung des Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet mit den Zielen des LEP NRW vereinbar sein soll, erschließt sich uns nicht. Dazu sagen wir: Eine Festsetzung des Wochenendhausgebietes als Allgemeines Wohngebiet ist städtebaulich möglich! Schon das ursprüngliche Konzept zum „Erholungsgebiet“ hier wurde nicht umgesetzt. Die gesetzlichen Anforderungen an ein solches Gebiet, Klima, Attraktivität der Landschaft, Übernachtungsmöglichkeiten, Sport- Freizeiteinrichtungen etc., wurden nicht erfüllt. Das bewies ja bereits ein Gutachten aus den 1970er Jahren mit der Empfehlung, das komplette Vorhaben in das „Bergische Land“ zu verlagern! Hier im Nahbereich auch weiterhin nicht umsetzbar, würde eine konzeptionelle Ausdehnung der „touristischen Attraktion“ durch den Kreis Kleve den aktuellen gesetzlichen Anforderungen, der zentralen Lage für solcherlei Unterfangen, auch widersprechen. So bleibt denn auch Ihr Antrieb zum Festhalten an der „Legende Erholungsgebiet“, angesichts der dokumentierten Beweislage, für uns ein Geheimnis, oder richtig nachgedacht, auch nicht!</p> <p>Damit kommen wir aber jetzt zu dem für uns wesentlichen Punkt unseres Einwandes gegen diesen Aufstellungsbeschluss:</p> <p>Die inhaltlich unvollständige Wiedergabe unserer Stellungnahme zur zweiten Beteiligungsrunde, zu der optional angelegten Flächenidee und damit:</p> <p>Den Einbezug der an das Wochenendhausgebiet unmittelbar angrenzenden Hof- und Gartenfläche des Alterswohnsit-</p>		<p>möglich ist oder nicht, sind in der Kommunaltabelle erwogen und bewertet worden. Die übrigen Aspekte, bei denen es um städtebauliche Fragen oder ähnliches geht, wurden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Ö-2020-05-05-B Kerken</b> <a href="#">Dokument 312881/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>zes an der Eyller Straße mit der dazugehörigen Hofstelle. Von uns dargestellt als „Wirtschaftliche Einheit“.</p> <p>Um das jetzt nochmal zu präzisieren: Hofstelle und das Anwesen des privilegierten Alterswohnsitzes liegen im § 34er-Gebiet. Die hinter dem Alterswohnsitz liegende Hof- und Gartenfläche ist damit baurechtlich diesem § 34er-Gebiet zuzuordnen und grenzt unmittelbar mit Berührungspunkt an das Wochenendhausgebiet. Der dazwischen liegende Landwehrgraben hat als topographische Besonderheit hierauf keinen Einfluss. Die Hofffläche selbst, umzäunt als Grasfläche, wird zyklisch 1mal im Jahr vom Spätsommer bis zum Wintereinbruch für die Aufzucht neugeborener Kälber mit ihren Muttertieren genutzt. Zumindest in diesem Zeitraum eine artgerechte Nutztierhaltung. Schön anzusehen, wird das den Tieren niemand nehmen wollen.</p> <p>Damit streben WIR, die Bewohner der Eyller See-Siedlung in Kerken, die Änderung der Nutzung der Wochenendhäuser zum Dauerwohnen in unmittelbarer Nähe einer dörflichen Ortslage an!</p> <p>Wir fordern damit gleichzeitig endlich eine öffentliche Stellungnahme zu der Konfliktfläche durch eine Gesamtkoordination von:</p> <p>Regionalrat</p> <p>Planungsausschuss</p> <p>Bezirksregierung</p> <p>Kreis</p> <p>Gemeinde</p> <p>Wir nehmen vorab nochmal Bezug zur Ebene des Flächennutzungsplanes:</p> <p>Gemarkung Eyll / Ortsteil Eyll - ist als §34er Gebiet im FNP der Gemeinde Kerken ausgewiesen und liegt im Innenbereich.</p> <p>Gemarkung Eyll / Ortsteil Eyll - ist im FNP durch Bauflächen dargestellt und liegt im Innenbereich.</p> <p>Gemarkung Eyll / Ortsteil Eyll - hat im FNP ein Wochenendhausgebiet als Baufläche ausgewiesen und damit liegt das</p>		



<b>Ö-2020-05-05-B Kerken</b> <a href="#">Dokument 312881/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Gebiet im Innenbereich und im räumlichen Zusammenhang mit Niedereyll.</p> <p>Und nicht im isolierten Freiraum!</p> <p>Dem Aufstellungsbeschluss haben wir entnommen:</p> <p>Die Ortslage Eyll liegt im regionalplanerischen Freiraum und hat eine Entwicklungsperspektive.</p> <p>Den Anregungen zur Nachverdichtung kann gefolgt werden.</p> <p>Wenn FNP-Änderungen erforderlich werden, können sie zur Umplanung durchgeführt werden.</p> <p>Zudem sind Bauflächenplanungen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände oder zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Auch ist die Abrundung einer Baufläche möglich im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur.</p> <p>Die Umsetzung der zuvor beschriebenen Variante unserer Stellungnahme zur zweiten Beteiligungsrunde ist nach unserer Rechtsauffassung nach geltendem Recht durchaus legitim. Hinsichtlich des dafür erforderlichen Aufwands überschaubar. Mit etwas Wohlwollen und Menschlichkeit, durch einen kleinen Schritt, den annähernd 200 Betroffenen hier in Kerken „wieder“ eine Lebensperspektive zu bieten. Damit auch den Erhalt von 103 Wohneinheiten, vollständig erschlossen bis hin zum Breitbandausbau, barrierefrei und preislich für den heutigen Immobilienmarkt noch immer durchaus erschwinglich.</p> <p>Oder soll weiterhin das für einen Rechtsstaat unwürdige Verhalten fortgeführt werden: Die staatlicherseits seit Jahrzehnten praktizierte Duldung, durch die jetzt im Konfliktfall den Bürgern das Prozessrisiko in einer dann unvermeidbaren gerichtlichen Auseinandersetzung noch zusätzlich aufgebürdet wird.</p> <p>Wenn Sie nun aber diesen von uns vorgeschlagenen Weg nicht mit uns gehen wollen?</p> <p>Für den Fall würden wir Sie ersuchen, die Stelle der Ebenen und Namen zu benennen, die hier maßgeblich ihr Veto gegen die mögliche Lösung eingelegt haben.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz sehen wir die Forderung für berechtigt an.</p>		

	<b>Ö-2020-05-05-B Kerken</b> <a href="#">Dokument 312881/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	Mit freundlichen Grüßen		

	<b>V-1117-2020-03-18</b> <b>Gemeinde Kerken</b> <a href="#">Dokument 261843/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
01	<p>Sehr geehrter ■■■,</p> <p>ich schreibe Sie heute an im Interesse und auf Bitten des Wohnparks Eyller See e.V. und dessen Vorsitzende ■■■.</p> <p>Die Gemeinde Kerken hat sich in mehreren Ausschuss- und Ratsentscheidungen für eine Ausweisung des Wochenendhausgebiets „Eyller See“ in Kerken als Allgemeinen Siedlungsbereich ausgesprochen bzw. dort die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen zu schaffen. Dies zuletzt in der Sitzung des Rates der Gemeinde Kerken am 25.09.2020 (Vorlage 61312014- 2020) mit nachfolgendem Wortlaut:</p> <p>Rat beschließt, folgende Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die beabsichtigte Neudarstellung von ASB-Flächen nahe der Ortschaft Aldekerk wird begrüßt.</li> <li>2. Es wird beantragt, auch die im Flächenranking angegebenen Flächen nahe der Ortschaft Nieukerk als zusätzliche ASB-Flächen auszuweisen.</li> <li>3. Für vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum (hier: Wochenendhausgebiet Eyller See) wird beantragt, diese als ASB darzustellen. Es soll die Erstellung einer entsprechenden Bauleitplanung ermöglicht werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen, wenn das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist. Die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhaus-</li> </ol>		<p>Die benannten Argumente sind aus anderen Stellungnahmen im Beteiligungszeitraum bekannt und führen gemäß den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kommunaltabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu anderen regionalplanerischen Bewertungen.</p>

	<b>V-1117-2020-03-18</b> <b>Gemeinde Kerken</b> <a href="#">Dokument 261843/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>gebieten ist dringend geboten.</p> <p>Ich möchte mich mit diesem Schreiben noch einmal mit Nachdruck für eine — wie auch immer zu realisierende — Umsetzung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger aus dem Wochenendhausgebiet Eyller See einsetzen und bitte in diesem Zusammenhang um einen möglichst kurzfristigen Gesprächstermin oder zumindest einen telefonischen Austausch.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-2432-2020-03-24</b> <b>Stadtwerke Duisburg AG</b> <a href="#">Dokument 246871/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Sehr geehrter ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>am 17. Februar fand die 2. Erörterung im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - statt. Leider wurde in dieser Erörterung unserer Forderung die Flächen Gemarkung Böckum, Flur 7, Flurstücke 683 und 406 als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf aufzunehmen, wiederholt nicht gefolgt</p> <p>Gemessen am Verfahrensmaßstab der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten, erscheint das Ergebnis vor dem Hintergrund des zu erreichenden Ziels als nicht angemessen, zumal die übrigen Flächenvorschläge im Stadtgebiet Düsseldorf auf Wunsch der Stadt Düsseldorf hinsichtlich ihrer Größe deutlich reduziert wurden und somit die Zielsetzung der Änderung des Regionalplan, mehr Wohnbauland am Rhein zu schaffen, weiter erschwert wird. Ferner genügt ein Verweis auf die Parzellenunschärfe aufgrund der Grundstücksgröße nach unserer Auffassung ebenfalls nicht.</p> <p>Da bezüglich der genannten Flächen ein offenbar nicht zu überbrückender Dissens zwischen der Bezirksregierung und uns als Verfahrensbeteiligtem vorliegt bitten wir Sie, den Sachverhalt dem Regionalrat vorzutragen.</p> <p>Bitte teilen Sie uns die Entscheidung des Regionalrates zeitnah mit.</p>		<p>Die Argumente sind aus Stellungnahmen im Beteiligungszeitraum bekannt und führen gemäß den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zu den fristgemäßen Stellungnahmen in den Themen- und Kom-munaltabellen nicht zu einer Änderung des Planungsentwurfs oder zu ande-</p>

	<b>V-2432-2020-03-24</b> <b>Stadtwerke Duisburg AG</b> <a href="#">Dokument 246871/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	Mit freundlichen Grüßen		ren regionalplanerischen Bewertungen. Dem vorgetragenen Wunsch wird mit der Sitzungsvorlage Rechnung getragen.

[REDACTED]  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstr. 39  
40213 Düsseldorf

per beA

Az.: 5266/15

[REDACTED]

Sekretariat:  
Durchwahl:

[REDACTED]

16.04.2020 ach/th

**Klage**

1. der Frau

[REDACTED]

Klägerin,

2. der Frau

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

den Regionalrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen: Planungsrecht.

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und beantragen:

**Es wird festgestellt, dass der unter Tagesordnungspunkt 5 in seiner  
Sitzung vom 19.09.2019 gefasste Beschluss des Beklagten, den  
Beschluss zur zweiten Offenlage des Regionalplans in einer**

[REDACTED]

[REDACTED]

- 2 -

**Sondersitzung des Planungsausschusses am 11.11.2029 herbeizuführen, rechtswidrig ist und die Klägerinnen in ihren organschaftlichen Rechten verletzt.**

Begründung:

**A Sachverhalt**

Die Klägerinnen sind Mitglieder des Regionalrats der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf hat am 19.06.2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf RPD für das gesamte Plangebiet des Regionalrats gem. § 6 Landesplanungsgesetz LPIG beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG wurde im Zeitraum vom 26.07.2019 bis zum 30.09.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten nach § 4 ROG wurden am 05.11.2019 gem. § 19 Abs. 3 LPIG erörtert.

Da das durchgeführte Beteiligungsverfahren zu zahlreichen Änderungsvorschlägen geführt hat, wurde eine zweite Offenlage des Regionalplans erforderlich. Zur Verfahrensbeschleunigung hatte die Bezirksplanungsbehörde den Mitgliedern des Regionalrats auf einer Klausurtagung, die am 19./20.09.2019 stattfand vorgeschlagen, den Beschluss zur zweiten Offenlage im Rahmen einer Sondersitzung des Planungsausschusses herbeizuführen, da die nächste reguläre Sitzung des Regionalrats erst am 12.12.2019 stattfindet.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte am 19.9.2019 unter dem Tagungsordnungspunkt 5 „Änderung des RPD „Mehr Wohnbauland am Rhein“. Dabei wurde auch die weitere Vorgehensweise beschlossen.

In der Niederschrift der Klausurtagung heißt es:

„Die Verwaltung gibt einen kurzen Überblick über den Verfahrensstand und die bisher eingegangenen Stellungnahmen.

Für die weitere Bearbeitung im Verfahren werden zwei Zeitplanalternativen unterbreitet.

Alternative 1: • erste Erörterung im November 2019

- Info an Regionalrat Anfang November 2019
- zweite Beteiligung im Dezember 2019
- zweite Erörterung Anfang Februar 2020
- Aufstellungsbeschluss März 2020

Alternative 2: • erste Erörterung im November 2019

- Regionalratsbeschluss im Dezember 2019
- zweite Beteiligung im neuen Jahr
- zweite Erörterung im März 2020
- Aufstellungsbeschluss Juni 2020

Über die Zeitpläne und deren Auswirkungen wurde vielfältig diskutiert. Am Ende der Diskussion wurde Alternative 1 mit einer Sondersitzung des Planungsausschusses Anfang November ergänzt.

Daraufhin wurde wie folgt abgestimmt

1. Sondersitzung des Planungsausschusses: Zustimmung bei Gegenstimmen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss im Juni: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür, alle anderen dagegen

- 3 -

Die Klägerinnen haben sich gegen diese Beschlussfassung ausgesprochen. Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 11.11.2019 wurde anschließend ein Beschluss gefasst, dass die 2. Offenlage des Regionalplans entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erfolge.

Die Klägerinnen haben diese Vorgehensweise vorprozessual gerügt (Anlage 1). Die Rüge blieb ohne Erfolg (Anlage 2).

## **B Rechtliche Würdigung**

Der Beschluss des Beklagten, eine Beschlussfassung über eine zweite Offenlegung nicht selbst zu treffen, sondern eine Entscheidung darüber im Planungsausschuss herbeizuführen, verletzt die Klägerinnen in ihren organschaftlichen Rechten auf Mitwirkung an der Beratung.

Tatsächlich ist allein die Zuständigkeit des Regionalrats für derartige Beschlüsse gegeben (1.). Die Zuweisung dieser Angelegenheit an den Planungsausschuss verletzt die Klägerinnen in ihren organschaftlichen Rechten (2.).

### **1. Zuständigkeit des Regionalrats zur Beschlussfassung**

Nach § 9 Abs. 1 LPIG trifft der Regionalrat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans und beschließt die Aufstellung. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 LPIG wird das Erarbeitungsverfahren von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt, die an die Weisungen des Regionalrats gebunden ist. Daraus folgt, dass die verfahrensmäßigen Entscheidungen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans vom Regionalrat zu treffen sind.

Die Offenlegung des Regionalplans ist nach § 9 Abs. 2 S. 2 ROG durchzuführen. Danach sind die nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienlichen Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Aus dieser Vorgabe folgt, dass auch die für den Regionalplan zuständige Stelle die Entscheidung darüber zu treffen hat, welche Unterlagen auszulegen sind. Die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle ist vorliegend der Regionalrat und nicht die Raumordnungsbehörde. Landesrechtlich ist durch § 9 Abs. 1 S. 1 LPIG normiert, dass für die Aufstellung des Regionalplans der Regionalrat die zuständige Stelle ist und auch die verfahrensmäßigen Entscheidungen trifft, deshalb muss der Regionalrat auch selbst die Entscheidung über die erneute Offenlage und die auszulegenden Unterlagen treffen. Demnach ist auch bei dem Verfahrensschritt der erneuten Offenlegung eine Entscheidung des Regionalrats erforderlich. Mit Ausnahme einer möglichen Verkürzung der Dauer der Auslegung der Unterlagen und der Frist für die Stellungnahmen entspricht das Verfahren der erneuten Offenlage vollständig dem Verfahren der ersten Offenlage, § 9 Abs. 3 ROG. Auch die Entscheidung, ob etwa die Fristen verkürzt werden sollen, obliegt deshalb dem Regionalrat, als der für die Aufstellung des Regionalplans zuständigen Stelle.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes weisen zudem allein dem Regionalrat die Beschlussfassungskompetenz zu. Zwar kann der Regionalrat nach § 10 Abs. 5 LPIG zur Vorbereitung der Beschlussfassung Kommissionen bilden. Wie dem klaren Wortlaut zu entnehmen ist, dürfen diese Kommissionen allerdings nur zur Vorbereitung der Beschlussfassung gebildet werden, eine Delegation einer Beschlussfassung an Kommissionen ist nicht statthaft. Insofern fehlt es an einer Norm, die den Regionalrat ermächtigen würde, die ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen zu delegieren.

Soweit der Beklagte im Schreiben vom 4.4.2020 meint, eine Beschlussfassung des Regionalplans sei durch das Landesplanungsgesetz allein im Hinblick auf den Erarbeitungsbeschluss und den

- 4 -

Aufstellungsbeschluss vorgegeben, übersieht er die Vorgaben zum Aufstellungsverfahren nach § 9 ROG. Das Aufstellungsverfahren ist insoweit nicht allein landesrechtlich geprägt. Bundesrechtlich wird der Verfahrensablauf vorgegeben, das Landesrecht bestimmt, welche Stelle die Entscheidungen zu treffen hat. § 9 Abs. 2 ROG weist der für die Aufstellung des Regionalplans zuständigen Stelle - hier nach § 9 LPIG dem Regionalrat - die Entscheidung über die der Offenlage beizufügenden Unterlagen zu. § 9 Abs. 3 ROG ordnet an, dass dieses Verfahren auch bei einer erneuten Offenlage einzuhalten ist. Damit hätte die Entscheidung über die erneute Offenlage gleichfalls von der gemäß § 9 Abs. 2 ROG zuständigen Stelle getroffen werden müssen, also vom Regionalrat.

2.

Die Delegation der Beschlussfassung an den Planungsausschuss verletzt die Klägerinnen ihren organschaftlichen Rechten.

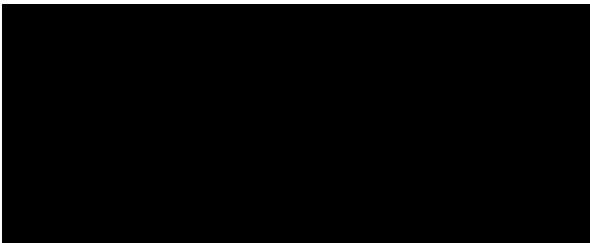
Die Mitglieder des Regionalrats haben das Recht an der Beschlussfassung und der Beratung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen mitzuwirken. Dieses Recht konnten die Kläger nicht ausüben, da die Mehrheit des Regionalrats beschlossen hat, die Beschlussfassung über die 2. Offenlegung des Regionalplans dem Planungsausschuss zu übertragen. In dieser Beschlussfassung liegt eine Verletzung der Mitwirkungsrechte der Klägerinnen, die an der Beschlussfassung im Planungsausschuss nicht mitwirken konnten, weil sie diesem nicht angehören.

Ihrer Obliegenheit, die Rechtsverletzung vor Klageerhebung zu rügen sind die Klägerinnen nachgekommen.

Nach Beiziehung der Verwaltungsvorgänge bitten wir um

**Akteneinsicht.**

Danach werden wir die Klage weiter begründen.



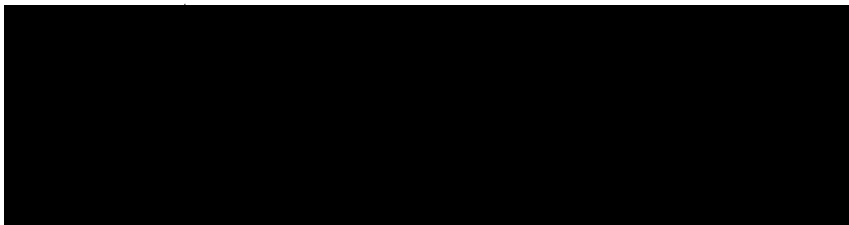
Rechtsanwalt



**Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf**  
Geschäftsstelle



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf




Datum: 09. April 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben



Sehr geehrter 

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.03.2020, möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf „Mehr Wohnbauland am Rhein“ keine Verletzung der Mitwirkungsrechte Ihrer Mandantschaft erfolgt ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW trifft der Regionalrat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Darüber hinaus hat er gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW die Erarbeitung des Regionalplans zu beschließen.

Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplanes bzw. einer Änderung beschlossen, so wird das sich daran anschließende Erarbeitungsverfahren von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt. Dabei ist sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden.

Im hier streitgegenständlichen Fall hat der Regionalrat Düsseldorf in seiner 77. Sitzung am 27.06.2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf „Mehr Wohnbauland am Rhein“ beschlossen. Den genauen Beschlusswortlaut können Sie der Beschlussliste in dem Onlinesitzungsarchiv des Regionalrates Düsseldorf entnehmen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

**Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf**  
Geschäftsstelle



Aus dieser ergibt sich auch, dass der Beschluss mehrheitlich, bei vier Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, einer Gegenstimme der CDU-Fraktion und einer Gegenstimme der Vertreterin der Partei Die Linke, gefasst wurde. Die Mitwirkungsrechte Ihrer Mandantschaft wurden folglich gewahrt.

Seite 2 von 3

Sofern Sie einen Verstoß gegen die Mitwirkungsrechte Ihrer Mandantschaft hinsichtlich der Entscheidung des Planungsausschusses vom 11.11.2019 über die 2. Offenlegung geltend machen, muss dies zurückgewiesen werden.

Das Landesplanungsgesetz sieht lediglich einen Erarbeitungs- sowie einen Aufstellungsbeschluss vor. Der Erarbeitungsbeschluss wurde ordnungsgemäß in dem dafür vorgesehenen formalen Verfahren gefasst. Neben diesen formalen Verfahrensschritten kann der Regionalrat auch weitere sachliche und verfahrensmäßige Entscheidungen treffen. Solche sind jedoch weder zwingend erforderlich noch ist hierfür ein bestimmtes Verfahren vorgesehen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf „Mehr Wohnbauland am Rhein“ fand ein stetiger Kontakt und Austausch zwischen dem Regionalrat Düsseldorf und der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf statt. Die 1. Änderung war auch Gegenstand der Klausurtagung des Regionalrates am 19.09.2019.

Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat Düsseldorf im Rahmen der Tagung einen Überblick über den Verfahrensstand und die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen gegeben. Darüber hinaus hat sie dem Regionalrat Düsseldorf Zeitplanalternativen für die weitere Bearbeitung der 1. Änderung unterbreitet. Über die Zeitpläne und deren Auswirkungen wurde vielfältig diskutiert. Am Ende der Diskussion wurde

**Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf**  
Geschäftsstelle



über das weitere Verfahren abgestimmt. Hierbei hat sich der Regionalrat mehrheitlich – mit Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – für eine Sondersitzung des Planungsausschusses ausgesprochen.

Seite 3 von 3

Im Rahmen dieser Sondersitzung sollte der Planungsausschuss sein Einverständnis zur zweiten Offenlage erklären. Dieses Einverständnis hat er am 11.11.2019 in der entsprechenden Sondersitzung erklärt. Eine derartige öffentliche Sitzung sowie die dort erfolgte Positionierung zu einer zweiten Offenlage sind vom Gesetz nicht vorgegeben und damit nicht zwingend erforderlich. Der Regionalrat Düsseldorf und die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf haben diesen Weg einer öffentlichen Sitzung dennoch zum Zwecke eines offenen und transparenten Verfahrens gewählt. Verfahrensfehler sind dabei nicht erkennbar.

Eine etwaige Verletzung der Mitwirkungsrechte Ihrer Mandantschaft ist folglich nicht gegeben. Wie Sie den obigen Ausführungen entnehmen können, war Ihre Mandantschaft vielmehr an dem Aufstellungsverfahren stets beteiligt und hat im Rahmen dessen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Ihre Ablehnung gegenüber der 1. Änderung zum Ausdruck zu bringen. Selbstverständlich steht es ihr frei, bei einer etwaigen Aufstellungsbeschlussfassung erneut von ihren vom Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechten Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Anja Knappert

vorab per Fax: 0211/475-2982

[REDACTED]  
Geschäftsstelle des Regionalrates bei der  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Az.: 5266/15

[REDACTED]  
Sekretariat  
Durchwahl: [REDACTED]

16.04.2020 ach/th

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Mitglieder des Regionalrats Frau [REDACTED]  
[REDACTED] sowie Frau [REDACTED]  
[REDACTED] vertreten.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Klausurtagung gegen die Stimmen unserer Mandantschaft beschlossen, dass die 2. Offenlegung des „RPD Mehr Wohnbauland am Rhein“ durch den Planungsausschuss beschließen zu lassen und nicht durch den Regionalrat.

Durch diese Vorgehensweise werden die Mitwirkungsrechte unserer Mandantschaft verletzt, da diese an der Beschlussfassung im Planungsausschuss anders als im Regionalrat nicht mitwirken konnte.

Deshalb ist erneut über die 2. Offenlegung des RPD im Regionalrat zu beschließen.

Bitte sichern Sie uns zu, dass eine solche erneute Beschlussfassung über die 2. Offenlegung im Regionalrat beschlossen wird. Andernfalls müssten wir unserer Mandantschaft raten, zur Wahrung ihrer organschaftlichen Rechte ein verwaltungsgerichtliches Verfahren durchzuführen.

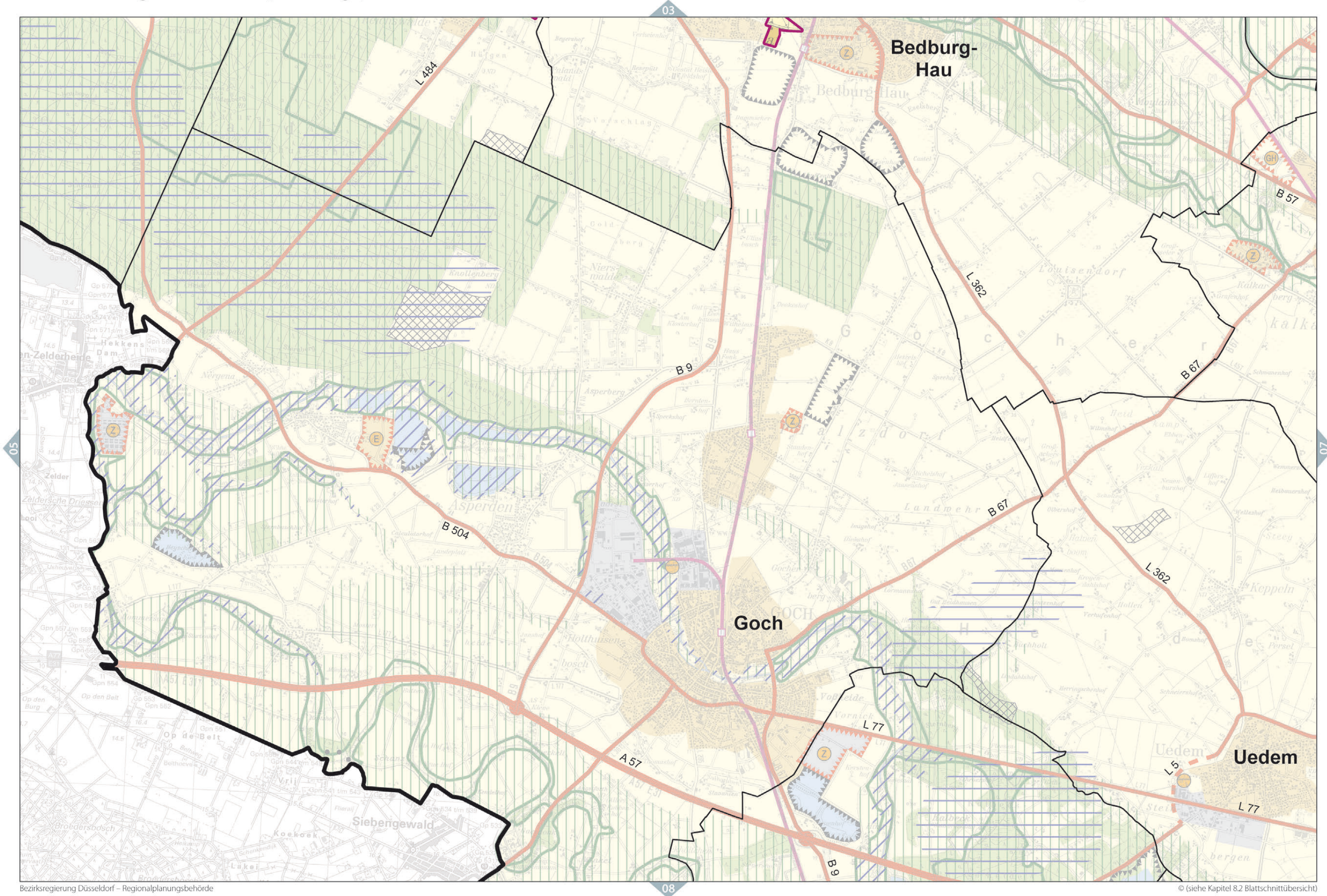
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Rechtsanwalt  
[REDACTED]

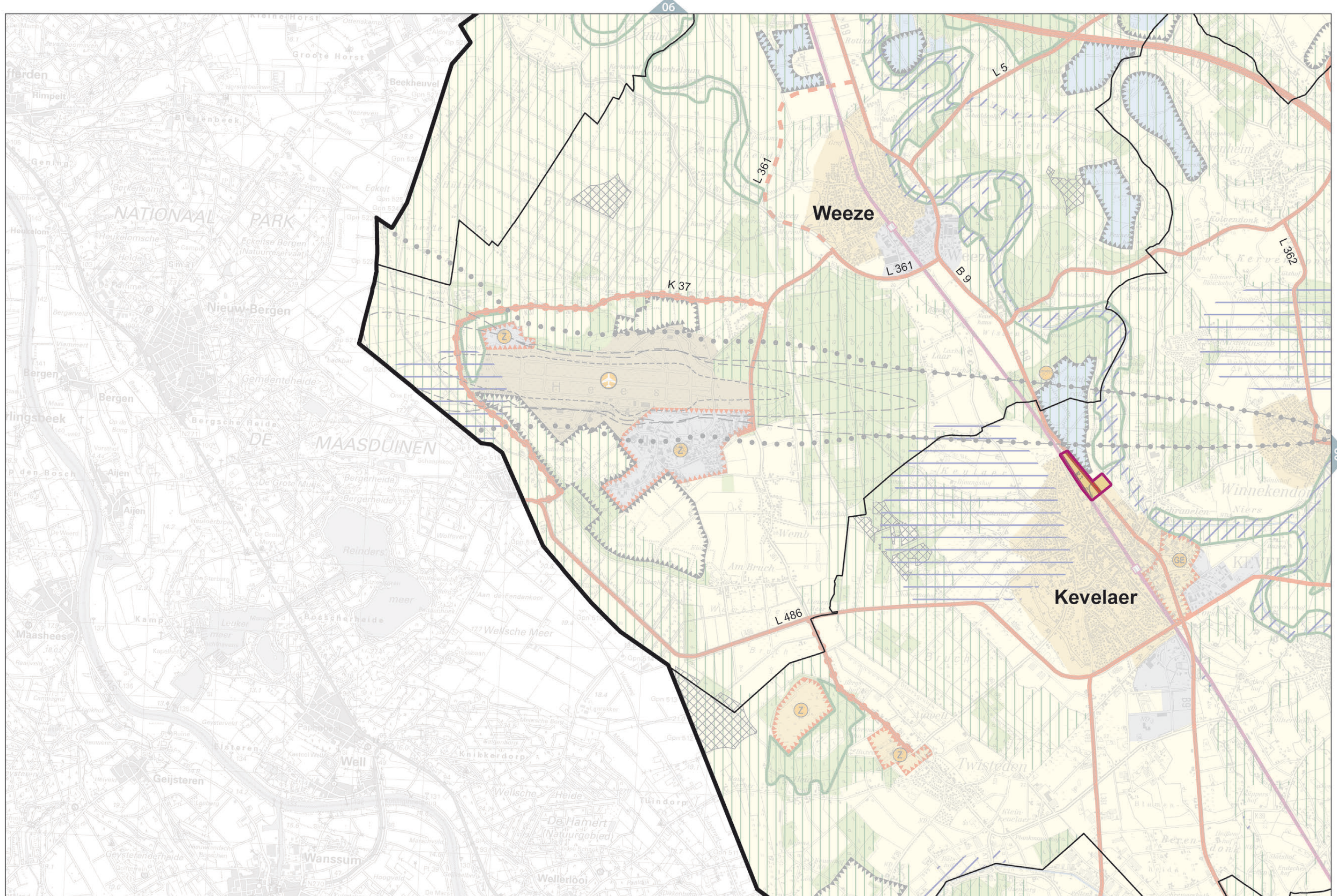
### **Anlage 3 der Tischvorlage der Verwaltung vom 07.05.2020**

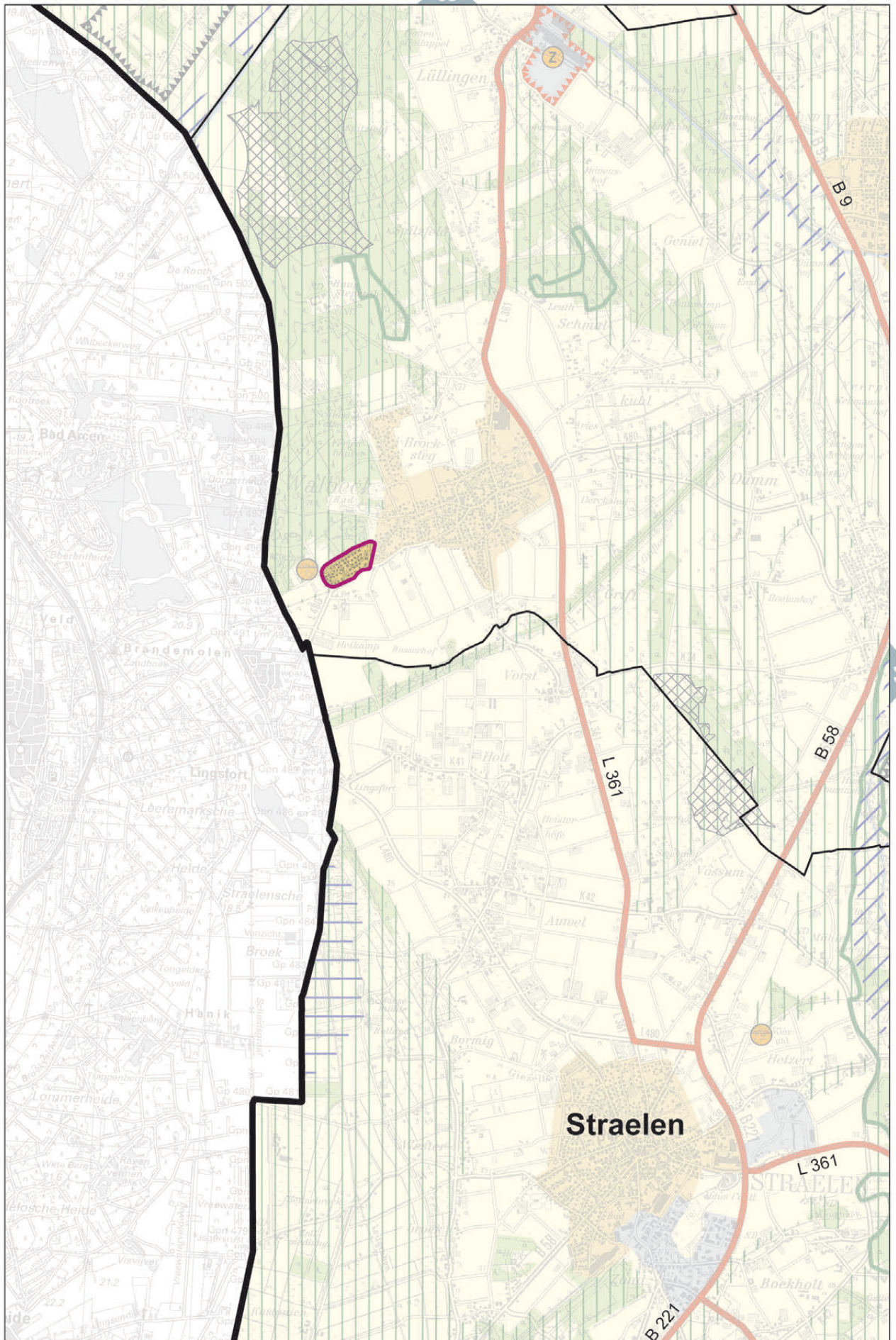
Änderungen der zeichnerischen Darstellungen auf den Blattschnitten und der Beikarte 3A, die im Zuge der Bekanntmachung der 2. Änderung des Regionalplanes vom 07.05.2020 rechtswirksam geworden sind. Alle hier in dieser Anlage vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und verändern nicht die Planaussage der 1. Änderung des RPD. Es wird allein der bestandskräftige Plan entsprechend der 2. Änderung außerhalb der Änderungsbereiche der 1. Änderung aktualisiert.

## 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein Stand: Aufstellungsbeschluss 2020 (Tischvorlage)



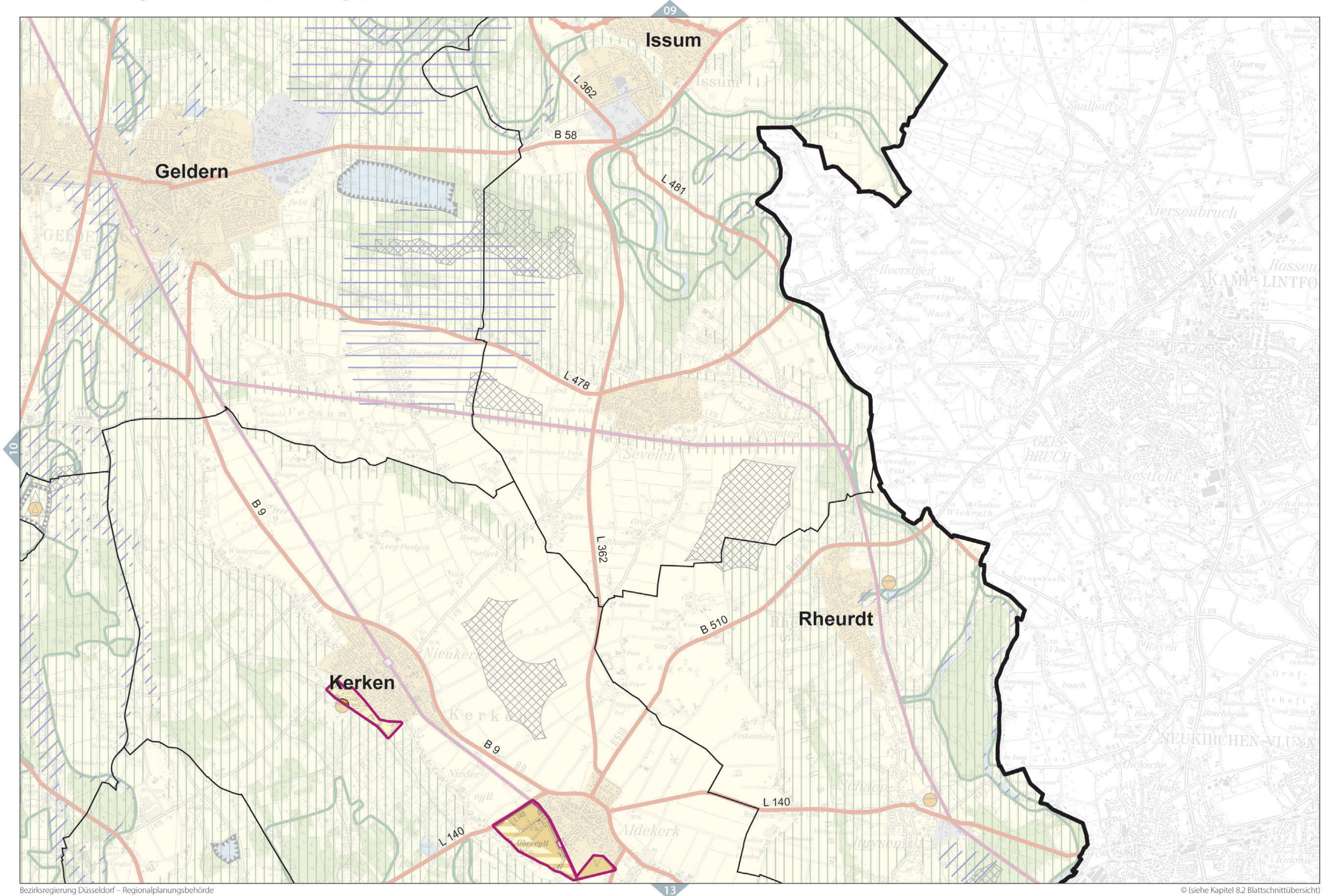
## 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein Stand: Aufstellungsbeschluss 2020 (Tischvorlage)



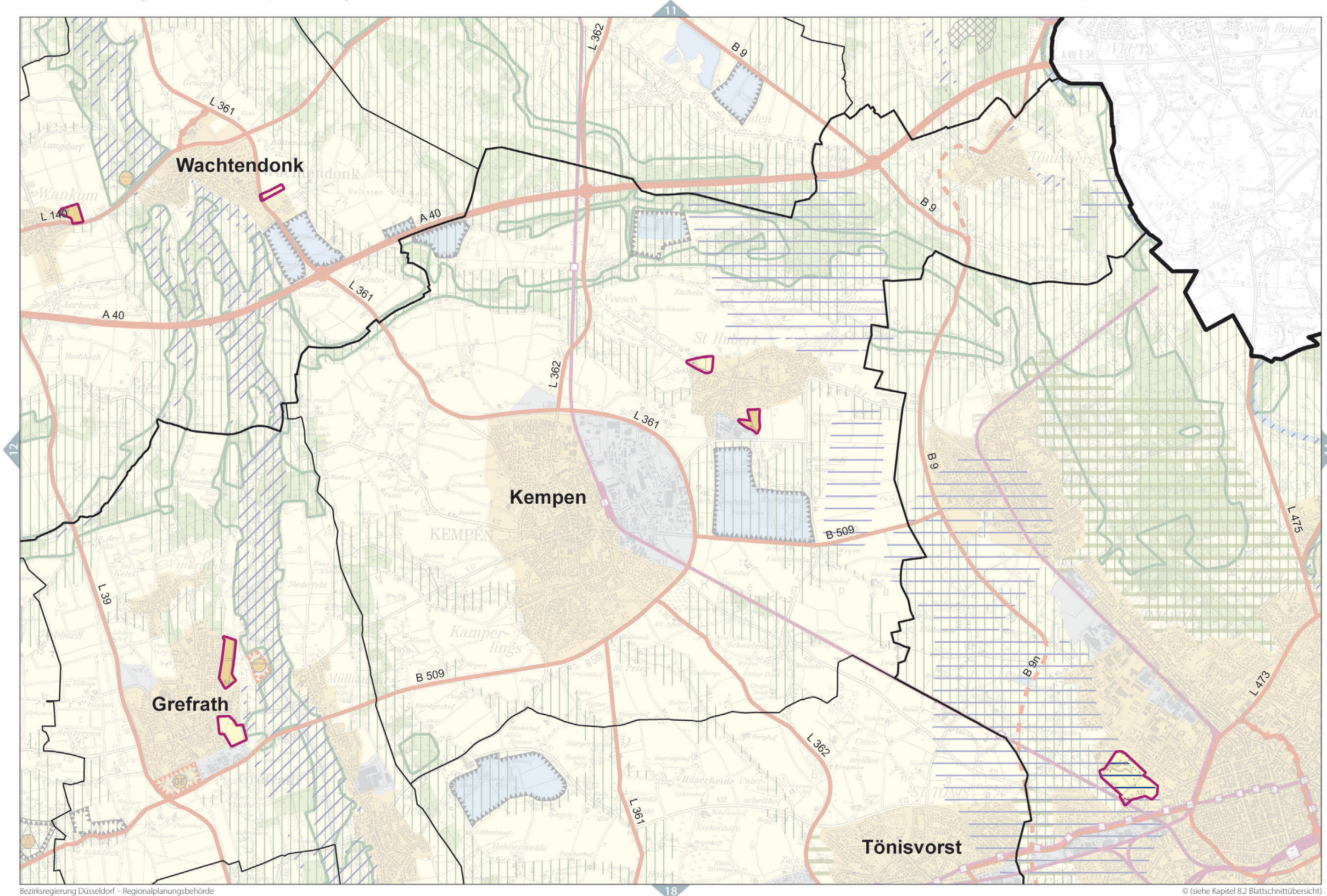


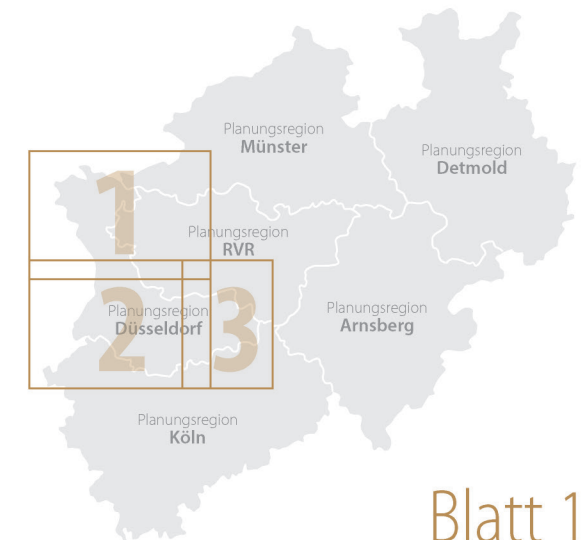


1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein  
Stand: Aufstellungsbeschluss 2020 (Tischvorlage)

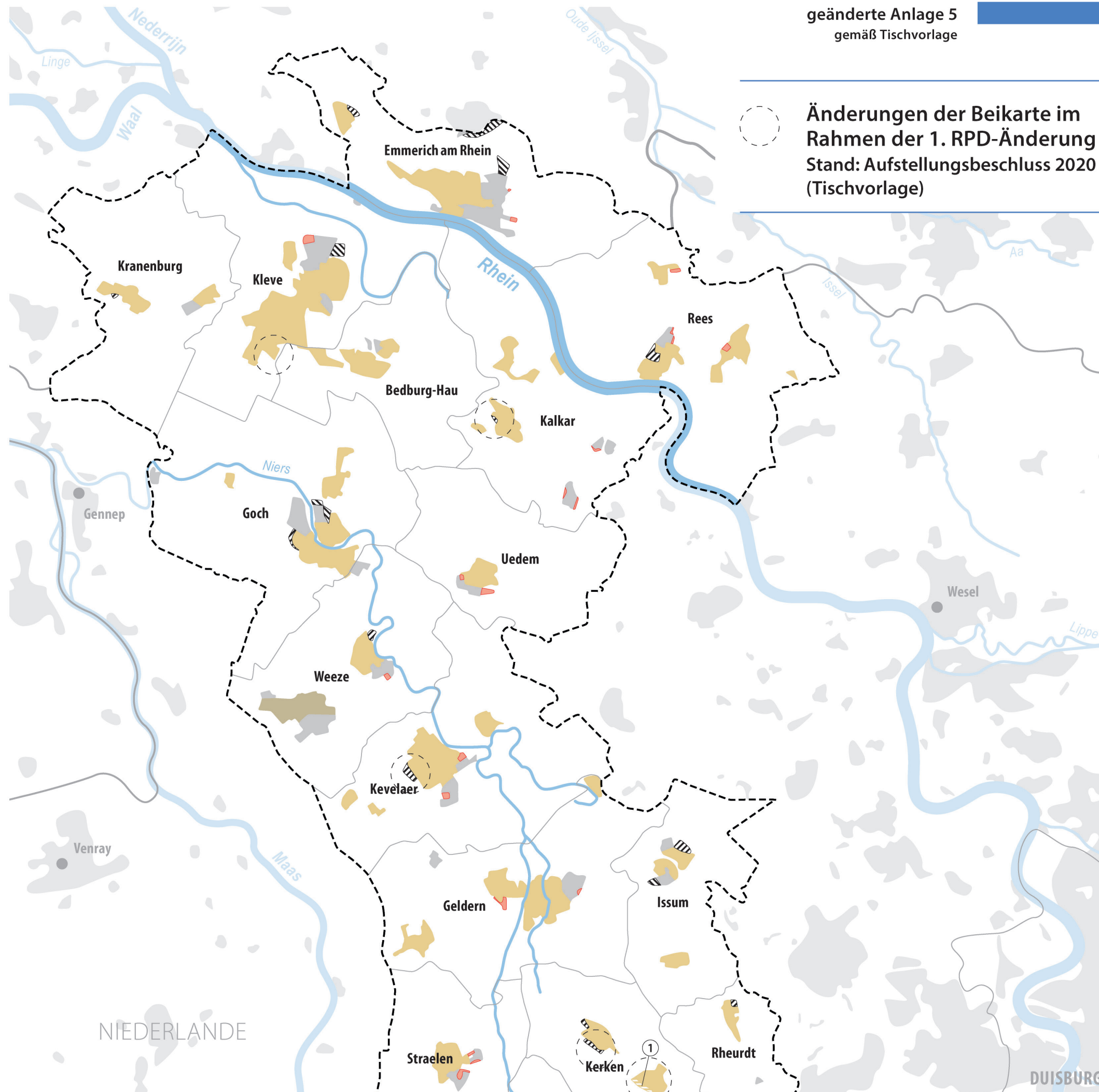


## 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein Stand: Aufstellungsbeschluss 2020 (Tischvorlage)





Änderungen der Beikarte im  
Rahmen der 1. RPD-Änderung  
Stand: Aufstellungsbeschluss 2020  
(Tischvorlage)



**3** BEIKARTE  
Optionen zukünftiger  
Siedlungsentwicklungen

- bedingter ASB**  
Voraussetzungen für eine Entwicklung:
  - ① — Sicherung Trassenkorridor A-Nord
  - ② — Entlassung aus der Bergaufsicht
- Sondierungen**  
für eine mögliche **ASB**-Darstellung
- Sondierungen**  
für eine mögliche **GIB**-Darstellung
- In den **Virtuellen Gewerbeflächenpool**  
eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3, Ziel 4
- ASB** – Allgemeine Siedlungsbereiche  
inklusive zweckgebundene Bereiche
- GIB** – Bereiche für gewerbliche und  
industrielle Nutzungen inklusive  
zweckgebundene Bereiche
- Flugplätze**
- Fließgewässer
- Landesgrenze
- Planungsregion Düsseldorf**
- Bezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Kommunalgrenze

